



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

[Redacted]

Telefon [Redacted]

Fax + [Redacted]

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[Redacted] Assling;
Kleinwasserkraftanlage Debantbach (Oberstufe);
naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren – BESCHIED

Geschäftszahl U-14.212/86

Innsbruck, 06.07.2010

BESCHIED

Die [Redacted] [Redacted] Assling, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [Redacted], hat mit Schreiben vom 20.02.2009, eingelangt am selben Tag, bei der Tiroler Landesregierung unter Einreichung von Projektunterlagen, erstellt von [Redacted] mit dem Titel „Rekultivierung – Wasserkraftanlage Debantbach Oberstufe“ um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes Debantbach (Oberstufe) angesucht.

Aufgrund des Verbesserungsauftrages der Tiroler Landesregierung vom 03.03.2009 wurde im Mai 2009 das Einreichprojekt (Wasserkraftanlage Debantbach Oberstufe, Projekt Nr. [Redacted] des Herrn [Redacted] [Redacted] Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, [Redacted], vorlegt.

Am 13./14.10.2009 fand im wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren eine mündliche Verhandlung statt.

Mit Schriftsatz vom 22.10.2009 wurde mitgeteilt, dass die Konsenswerberin nunmehr von der [Redacted] Rechtsanwälte Partnerschaft, [Redacted] Innsbruck, vertreten wird.

Mit Schreiben vom 17.12.2009 wurde ein abgeändertes Projekt bekannt gegeben. So wurde beispielsweise der Trassenverlauf geringfügig adaptiert. Die entsprechenden Projektteile wurden in der Folge ausgetauscht.

Zum gegenständlichen Projekt in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2009 äußerten sich in der Folge der naturschutzfachliche Amtssachverständige mit Stellungnahme vom 17.12.2009.

Der Landesumweltanwalt äußerte sich mit Schreiben vom 21.01.2010.

Mit Schriftsatz vom 19.01.2010 ging eine Äußerung des rechtsfreundlichen Vertreters der Konsenswerberin zum naturkundefachlichen Gutachten vom 17.12.2009 ein. Dem Schriftsatz angeschlossenen waren die Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 11.01.2010, eine Verhandlungsschrift vom 04.07.1995, ein Schreiben der Gemeinde [REDACTED] vom 14.12.2009, ein Schreiben der Wirtschaftskammer Tirol, [REDACTED] vom 23.11.2009 sowie eine Verhandlungsschrift vom 24. und 25.11.1992.

Mit Schreiben vom 30.03.2010 erstattete der naturkundefachliche Amtssachverständige unter Bezugnahme auf den Schriftsatz des rechtsfreundlichen Vertreters der Konsenswerberin sowie der Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 11.01.2010 eine neuerliche Stellungnahme.

Der Landesumweltanwalt äußerte sich mit Schreiben vom 20.04.2010 erneut.

Schließlich erstattete der rechtsfreundliche Vertreter der Konsenswerberin ein Vorbringen zur ergänzenden Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 30.03.2010 und legte eine weitere Stellungnahme des Herrn [REDACTED], vor.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 57/2007, entscheidet über das Ansuchen der [REDACTED] vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn [REDACTED] wiederum vertreten durch die [REDACTED] Rechtsanwälte Partnerschaft, [REDACTED], vom 20.02.2009, wie folgt:

I.

Versagung:

Der Antrag der [REDACTED] vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn [REDACTED] wiederum vertreten durch die [REDACTED] Rechtsanwälte Partnerschaft, [REDACTED], vom 20.02.2009, auf Erteilung der naturschutzrechtlichen

Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage Debantbach (Oberstufe) (laut signiertem Einreichprojekt, erstellt von [REDACTED] vom Dezember 2007, Projekt Nr. [REDACTED] wird gemäß § 7 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2 lit. a Ziffer 1 sowie § 8 lit. a, und § 29 Abs. 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 57/2007, unter Berücksichtigung der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, sowie Art. 7 des Protokolls „Energie“, BGBl. Nr. 237/2002, in der Fassung BGBl. III Nr. 110/2005, abgewiesen und die beantragte Bewilligung versagt.

ii.

Kosten:

Nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 10/2007, in der selben Fassung, ist für die Durchführung des Ortsaugenscheins des naturkundefachlichen Amtssachverständigen am 15.09.2009 eine Kommissionsgebühr in Höhe von EUR 112,00 (1 Amtsorgan für 7/2 Stunden) angefallen.

Gemäß § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, ist der genannte Betrag von der Antragstellerin binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mittels beigelegtem Erlagschein einzuzahlen.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 26/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2010, sind der Antrag vom 20.02.2009 mit EUR 13,20 (TP 6), das dem Antrag beiliegende Projekt mit EUR 506,40 zu vergebühren.

Sämtliche vorzitierte Beträge sind in dem, im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und binnen **zwei Wochen** an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann jedoch innerhalb von **sechs Wochen** ab Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltunggerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung derselben ist eine Gebühr von EUR 220,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a Z 1 VfGG, § 24 Abs 3 Z 2 VwGG).

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Die [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED] hat mit Schreiben vom 20.02.2009, eingelangt am selben Tag, bei der Tiroler Landesregierung unter Einreichung von Projektsunterlagen, erstellt von [REDACTED] mit dem Titel „Rekultivierung – Wasserkraftanlage Debantbach Oberstufe“ um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Kleinwasserkraftwerkes Debantbach (Oberstufe) angesucht.

Aufgrund des Verbesserungsauftrages der Tiroler Landesregierung vom 03.03.2009 wurde im Mai 2009 das Einreichprojekt (Wasserkraftanlage Debantbach Oberstufe, Projekt Nr. 655) des Herrn [REDACTED] [REDACTED] vorlegt.

Am 13./14.10.2009 fand im wasserrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren eine mündliche Verhandlung statt. Die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Elektrotechnik, Limnologie, Hydrographie und Wasserbautechnik wurden der Konsenswerberin daher im Rahmen dieser Verfahren zur Kenntnis gebracht. Dies gilt auch für die Stellungnahme des Energiebeauftragten des Landes Tirol.

Mit Schriftsatz vom 22.10.2009 wurde mitgeteilt, dass die Konsenswerberin nunmehr von der [REDACTED] Rechtsanwälte Partnerschaft, [REDACTED] vertreten wird.

Mit Schreiben vom 17.12.2009 wurde ein abgeändertes Projekt bekannt gegeben. So wurde beispielsweise der Trassenverlauf geringfügig adaptiert. Die entsprechenden Projektteile wurden in der Folge ausgetauscht.

Zum gegenständlichen Projekt in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2009 äußerte sich in der Folge der naturschutzfachliche Amtssachverständige mit Stellungnahme vom 17.12.2009.

Der Landesumweltanwalt äußerte sich mit Schreiben vom 21.01.2010. Im Wesentlichen führte selbiger aus, dass das vorliegende Projekt nicht genehmigungsfähig sei. Diese Äußerung stützte er auf das Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, die Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, den Vorgaben der Alpenkonvention und das mangelnde Vorliegen eines langfristigen öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens. Zusammenfassend sprach sich der Landesumweltanwalt folglich gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das beantragte Projekt aus.

Mit Schreiben vom 26.01.2010 sprach sich die Gemeinde [REDACTED] für die Verwirklichung des gegenständlichen Projekts aus.

Mit Schriftsatz vom 19.01.2010 ging eine Äußerung des rechtsfreundlichen Vertreters der Konsenswerberin zum naturkundefachlichen Gutachten vom 17.12.2009 ein. Dem Schriftsatz angeschlossenen waren die Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 11.01.2010, eine Verhandlungsschrift vom 04.07.1995, ein Schreiben der Gemeinde [REDACTED] vom 14.12.2009, ein Schreiben der Wirtschaftskammer Tirol, [REDACTED] vom 23.11.2009 sowie eine Verhandlungsschrift vom 24. und 25.11.1992.

Aus der beigefügten Verhandlungsschrift vom 04.07.1995 über das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren betreffend das Kraftwerk Debant III geht hervor, dass auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kraftwerksbaues für beide Gemeinden verwiesen werde.

Dem Schreiben der Gemeinde [REDACTED] vom 14.12.2009 kann entnommen werden, dass das gegenständliche Projekt aus deren Sicht ein wichtiges öffentliches Interesse darstelle, da nicht nur der wirtschaftliche Stand der Konsenswerberin, sondern auch für sehr viele OsttirolerInnen ein sicherer Arbeitsplatz in einem innovativen, zukunftsorientierten Betrieb erhalten und geschaffen werde.

Auch die Wirtschaftskammer Tirol bekräftigt in ihrem Schreiben vom 23.11.2009 dass die Umsetzung des gegenständlichen Projekts ein wichtiges öffentliches Interesse darstelle. Mit einem Investitionsvolumen von ca. 9 Mio. Euro seien auch notwendige Aufträge für die heimische Bauwirtschaft zu erwarten. Des weiteren sollen in den nächsten Jahren 30 bis 40 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Verhandlungsschrift vom 24. und 25.11.1992 ist zu entnehmen, dass der kulturbautechnische Amtssachverständige der Ansicht war, dass im Bereich der Baumaßnahmen auf den Grundwasserhaushalt keine wesentlichen oder nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch geeignete Maßnahmen sei Vorsorge zu treffen, dass das beim Aushub des Rohrgrabens und der Bauwerke anfallende Grundwasser schadlos abgeleitet werde.

Mit Schreiben vom 30.03.2010 erstattete der naturkundefachliche Amtssachverständige unter Bezugnahme auf den Schriftsatz des rechtsfreundlichen Vertreters der Konsenswerberin sowie der Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 11.01.2010 eine neuerliche Stellungnahme.

Der Landesumweltanwalt äußerte sich mit Schreiben vom 20.04.2010 erneut und ersuchte, dem vorliegenden Projekt die Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu versagen.

Schließlich erstattete der rechtsfreundliche Vertreter der Konsenswerberin ein Vorbringen zur ergänzenden Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 30.03.2010 und legte eine weitere Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vor.

2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – Sachverhaltsfeststellungen:

2.1. Allgemeines zum Projekt:

1. Kurzbeschreibung des Debantbaches

Der Debantbach ist ein linksuferiger Zubringer zur Drau, der östlich von [REDACTED] in diese einmündet und über ein Gesamteinzugsgebiet von 97,2 km² verfügt. Er entspringt im Hochgebirge, im südlichen Teil der Schobergruppe und überwindet auf einer Länge von ca. 20 km einen Höhenunterschied von etwa 2.600 m (Hochschober: 3.240 müA, Mdg Drau 648 müA). Von der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde auf ca. 1.400 müA vor Jahrzehnten bereits eine Geschiebesperre, errichtet, um Grobgeschiebe aus dem rückwärtigen Abschnitt zurückzuhalten. Der Rückhalteraum dieser Sperre ist verlandet, sodass diese wie eine Konsolidierungssperre wirkt. Die Fassung des Triebwassers für das Wasserkraftwerk soll auf der Mauerkrone dieses Bauwerkes erfolgen.

2. Hydrologie

Für die Herleitung der Mittelwassermengen am Fassungsstandort (E = 43,2 km², 1.395 müA) wurde der Pegel Obernußdorf/Debantbach (E = 56,8 km², 1.175,0 müA) herangezogen und entsprechend dem Einzugsgebiet (Faktor 43,2/56,8) umgerechnet. Die daraus ermittelten MQ-Werte (Reihe 2001 bis 2007) schwanken zwischen 3900 l/s und 3.670 l/s. Ebenso wurden die dem Projekt zu Grunde liegenden MNQT – Werte und NQT – Werte ermittelt.

Für die Ermittlung der Hochwasserabflüsse bei der Wasserfassung (HQ100-150 = 135 m³/s) und beim Krafthaus (HQ100-150) = 150 m³/s wurde laut Projekt die Formel nach „Wundt“ zu Grunde gelegt.

3. Technische Beschreibung der Anlage

3.1 Wasserfassung

Die Wasserfassung ist an der tiefsten Stelle ca. in der Mitte der alten aus Natursteinen bestehenden Geschiebesperre (Konsolidierungssperre) bei Bach-km 11,288 in Form eines Grundwehres (Tiroler Wehr) geplant. Dabei wird das Triebwasser über einen Sohlrechen (B x L= 350x250cm, Höhe Wehrschwelle: 1.396,00 müA) eingezogen und über den ca. 30m langen Querkanal zum linksufrig vorgesehenen Doppelsandfang geleitet. Die Rechenstäbe haben einen Durchmesser von 90mm, einen Stababstand von 60mm, bei einer Längsneigung von 20%. Alle abriebgefährdeten Bauteile werden stahlgepanzert bzw. mit versetzten Granitsteinplatten gepflastert ausgeführt. Um den Wasserfluss auch zukünftig in der Mitte beim geplanten Einlauf zu halten, sind parallel zur Überfallschwelle der bestehenden Sperre 50cm hohe Leitdämme vorgesehen. Rechtsseitig, direkt neben dem Grundrechen, ist das tiefer liegende Dotationsgerinne angeordnet. Der Querkanal ist ein Stahlrohr DN 1000mm mit 3% Quergefälle, welches die linksseitig der Sperre situierte Einfangmauer aus Natursteinen quert und vor dem Entsanderbauwerk in ein Verteilgerinne übergeht. Im Verteilgerinne aus Beton mit Stahlpanzerung wird das eingezogene Triebwasser auf die 2 Sandfangstraßen gleichmäßig aufgeteilt.

3.2. Entsandung

Funktion

Über Regulierschütze (50x70cm) wird die Zulaufmenge zum Sandfang begrenzt. Die Kammern wurden auf die Ausscheidung von Feststoffteilchen kleiner als 0,20mm Grenzkorngröße dimensioniert, die Schwimmstoffe sollen am liegenden Rechen zurückgehalten werden. Bei der Spülung einer Kammer wird die andere mit bis zu 70% des Wasserzuflusses der Basisauslegung beaufschlagt, um die Leistungsreduktion zu minimieren. Über dem Einlaufbereich liegt das Zulaufgebäude, in dem die Antriebe für die Regulierschütze und die Schaltschränke für die Sandmessungen untergebracht sind.

Die Entsanderkammern mit einer Breite von je 2,00m, einer Länge von 25,0m und einer mittleren Wassertiefe von 3,00m haben je ein Fassungsvermögen von 150m³. Die Sohle ist mit 2% geneigt und hat seitliche Abschrägungen, sodass die Spülrinne an der Sohle eine Breite von 80cm aufweist. Am Ende der Entsanderkammern strömt das Triebwasser nach der Tauchwand von unten durch den horizontal angeordneten Rechen (Maschenweite 3x3cm). Zu viel eingezogenes Überwasser wird über die Überläufe abgeleitet und durch einen Überlaufkanal in die Spülleitung und weiter in den Debantbach abgegeben. Am Ende der Sandfangkammern beginnen die Spülkanäle 80x80cm die durch Spülschützen abgesperrt sind. Die Höhen der Sand- und Kiesablagerungen am Boden werden von Unterwasserecholotmessungen oder ähnliche Messsysteme erfasst, wobei nach einstellbaren Grenzwerten die Spülprogramme ausgelöst werden.

Nach dem Horizontalrechen gelangt das Triebwasser über den Entnahmeüberfall auf Höhe 1392,80m und einen kurzen Querkanal in die Entnahmekammer mit einem Fassungsvermögen von 300m³. Diese dient zum Ausgleich und zum Regeln des Betriebswasserspiegels. Abgesetzter Feinsand am Kammerboden kann über eine Entleerungsleitung DN 400mm in den Debantbach gespült werden. Weiters erfüllt die Entnahmekammer die Funktion eines Wasserschlosses in dem die Rückflüsse aus dem Druckstoß aufgenommen und über den Entlastungsüberfall (Höhe: 1393,40 müA) in den Überlauf- und Spülkanal abgeleitet werden. Die Überlauf- und Spülleitung ist eine Sammelleitung DN 1000mm, welche bei Fikm 11,230 in einem Stahlbetonauslaufbauwerk in den Debantbach mündet. Die Zuläufe von den Entsanderkammern in die Entnahmekammer können über Entnahmeschützen 150x180cm abgesperrt werden. Im darüber angeordneten Entnahmegebäude sind in der unteren Ebene die Antriebe für die Entnahmeschützen, die Verteilerschränke, die Stromversorgung und die Steuerungseinrichtung für die Spülautomatik untergebracht. Über eine Treppe gelangt man auf ein Zwischenniveau über den Spülkanälen, wo sich die Antriebe für die Spülschützen befinden. Eine weitere Treppe erschließt den Installationsgang, wo die Entnahmeleitung mit dem Einlauftrichter DN 1000/700, die Rohrbruchklappe DN 700mm, die Be- und Entlüftungsleitung DN 200mm und die IDM-Mengenmessung DN 700mm situiert sind. Die Dotationsleitung DN 300 liegt über der Achse der Entleerungsleitung, ist steigend angeordnet und mündet nach einem 90°-Bogen in die Entleerungsleitung der Entnahmekammer, welche über das Auslaufbauwerk in den Debantbach mündet.

Bauliche Ausbildung

Die Fassung und die Entsanderanlage werden in Stahlbetonbauweise hergestellt. Die Wartungsgebäude (Zulauf- und Entnahmegebäude) werden wärmegeklämt und mit einer Natursteinverkleidung abgeschlossen. Das Natursteinmauerwerk wird dem Charakter der bestehenden Sperrmauer angepasst. Der Sandfang und die Entnahmekammer werden eingeschüttet und in die Umgebung des angrenzenden Geländes eingebunden und begrünt. Im Bereich des Auslaufbauwerkes der Spülleitung ist auf einer Länge von ca. 50 m die Verlegung eines Grobsteinsatzes erforderlich. Die über den Steinwurf entstehenden Uferböschungen können mit Büschen und Bäumen bepflanzt werden.

3.3 Dotationswasserabgabe:

Die Dotationsrinne wird mit 20 % der ankommenden Wassermenge bemessen.

Beim „Tiroler Wehr“ ist unmittelbar orografisch rechts die Dotationswasserrinne vorgesehen.

Die Dotationsrinne wird in Querschnitt so konzipiert, dass 20 % der ankommenden Wassermenge als Dotationswasser verbleiben und 80 % der ankommenden Wassermenge für das Tiroler Wehr eingezogen werden. Damit ist auch gewährleistet, dass im gesamten Bachverlauf ohne Unterbrechungen die Wasserführung gegeben ist.

Da gleichzeitig eine Mindestwasserführung von 250 l/s gefordert ist, muss eine allfällige zusätzliche Wassermenge über die Dotationsleitung aus der Entnahmekammer abgegeben werden.

3.4 Druckrohrleitung

Es ist vorgesehen, die Druckrohrleitung zwischen der Wasserfassung und Krafthaus mit Sphärogussrohren DN 900 mm mit Tonerdeschmelzzementmörtelaukleidung und nicht zugfesten Tyton-Langmuffenverbindungen auszuführen.

Zu Wartungs- und Kontrollzwecken der Druckrohrleitung werden in Abständen von ca. 900 m Mannlöcher (4 Stück) vorgesehen. Die Lage der Mannlöcher ist im Lageplan ersichtlich. Der Festpunkt 3 wurde in Richtung Süden verlegt, sodass das Gst. Nr. [REDACTED] nicht mehr berührt wird.

Die Trasse verläuft ab dem Entsanderbauwerk zunächst orografisch links des Debantbaches im Fahrweg.

Beim Wechsel von der orografisch linken auf die orografisch rechte Seite verläuft die Druckrohrleitung unter der Brücke. Dazu ist die Stahl-Holzbrücke abzubauen, die Stahlbetonwiderlager mittels Kernbohrung zu durchörtern, der Bach in Betonummantelung zu unterqueren und die Brücke wieder herzustellen. Es ist daher zusätzlich der Festpunkt 4a erforderlich.

Bis auf ein kurzes Wiesenstück bei hm 4,8 von ca. 30 m verläuft die Druckrohrleitung orografisch rechts des Debantbaches nur im Weg und überquert direkt vor dem Krafthaus die Rohrbrücke des Debantbach. Die Rohrbrücke ist als freitragende Stahlrohrbrücke (s = 16 mm) mit einer Spannweite von 24 m geplant. Die Rohrbrücke vor dem Krafthaus wurde etwas bachaufwärts geschoben, sodass das Gst. Nr. [REDACTED] nicht mehr berührt wird.

Ausführung

Stahl DN 700 mit Konus bzw. Spitzeende	10 m (schräge Länge)	.
GGG DN 900 K8 Tyton-Langmuffenverbindungen	3.139 m	(schräge Länge)
GGG DN 900 K9 Tyton-Langmuffenverbindungen	445 m	(schräge Länge)
<u>Stahl DN 900</u>	<u>46 m</u>	<u>(schräge Länge)</u>
Gesamtlänge Druckrohrleitung	3.640 m	

2 lfm GGG DN 200 mm zugfest K8 (Entleerungsleitung Tiefpunkt bei hm 0,33)

4 Mannlöcher

8 Festpunkte

3.640 lfm Energie-, Daten- und Steuerkabel (Mitverlegung)

3.5 Krafthaus

Der Krafthausstandort liegt südöstlich des bestehenden Sandfangbeckens der Stufe Debant II. Das Krafthaus gliedert sich in zwei aneinander gereihte Baukörper, die Maschinenhalle (10,40mx16,00m) und die schräg neben dem Hallentor vorgesetzten Nebenräume (5,40mx 10,00m). Die Zufahrt erfolgt über die „Zenzbrücke“ und eine anschließende 15% steile, 50m lange Rampe. Die Einfahrt in das Maschinenhaus ist über ein 3,60 x 4,40m großes Tor möglich. Zum Abladen und Versetzen schwerer Bauteile ist ein Hallenkran mit einer Tragkraft von 250kN an der Decke geplant. In der Maschinenhalle steht eine Rangierfläche von 4,0 m x 6,0 m zur Verfügung. Die Raumhöhe der Maschinenhalle im Bereich der Rangierfläche beträgt 6,40 m und im Bereich der Turbine 8,0 m. Geplant ist eine vertikale 6-düsige Pelton turbine, um auch bei der geringen Winterwasserführung vertretbare Wirkungsgrade zu erreichen. Die Triebwasserleitung DN 900mm mündet über einen Bogen mit Schubrippen beim Festpunkt 1 in die Maschinenhalle, wo die Reduktion auf DN 600mm erfolgt. Nach dem Kugelhahn beginnt die Verteilleitung zu den 6 Düsen. Das 6-eckige Turbinengehäuse wird in den Unterwasserkanal eingegossen. Um die Verteilleitung werden die Hilfsaggregate für die Regelung und die Kühlung angeordnet. Die Generatorkühlung erfolgt über ein geschlossenes Kühlwassersystem mit Wärmetauscher ins Unterwasser.

Im Niederspannungsraum sind die Niederspannungsschaltzschränke mit den Steuerungs-, Regel- und Maschinenautomatikeinrichtungen und ein Arbeitstisch vorgesehen. Daneben ist ein WC mit Waschgelegenheit geplant. Südlich der Maschinenhalle schließt der Mittelspannungsraum zur Unterbringung der Mittelspannungsschaltzschränke in SF6-Technologie und des Eigenbedarftrafos (in einem eigens abgeschotteten Hinterraum) an. In einem weiteren Raum ist die erforderliche Einrichtung für die TIWAG Mittelspannung geplant. Den südlichen Abschluss des Gebäudes bildet der Raum für den Maschinentrafo. Unter dem Niederspannungs-, Mittelspannungs- und dem TIWAG - Raum befinden sich Kabelkeller, die über Einstiegsöffnungen und Einstiegsleitern erreicht werden können. Der Boden des Kabelkellers unter dem Traforaum dient auch als Ölauffangwanne.

3.6 Unterwasserkanal

Der Unterwasserkanal mit einer Breite von 2,60m – 3,00m mündet in der Nordwestecke des Krafthauses nach einer Tauchwand und einer Überfallschwelle in einen 3,00m x 3,00m großen Verteilschacht. Die Ableitung des abgearbeiteten Triebwassers erfolgt über ein Rechteckgerinne in ein Sandfangbecken der TIWAG – Tiroler, Wasserkraft GmbH. Am Beginn der Ableitung zum Sandfangbecken der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG wird ein Regulierschutz angeordnet. Bei geschlossenem Regulierschutz staut sich das Triebwasser im Verteilerschacht auf und fließt über einen Überfall in den Unterwasserkanal zum Debantbach.

20 lfm Unterwasserkanal Rechteckgerinne in das Sandfangbecken Wasserfassung TIWAG

9 lfm Unterwasserkanal Stb DN 1400mm in den Debantbach bei Flkm 7,553

3.7 Energiefortleitung

Entsprechend der Mitteilung der Antragstellerin vom 10. Juli 2009 ist die Abgabe des erzeugten Stroms im Krafthaus geplant. Es erfolgt eine Einspeisung in das Netz.

4. Kenndaten der Anlage

Stationierung Wasserfassung Bach-km 11,288

Einmündung UW – Kanal Krafthaus Bach-km 7,553

Einzugsgebiete:

Gesamteinzugsgebiet Debantbach 97,2 km²

genutztes Einzugsgebiet 43,2km²

Zuwachs in der Entnahmestrecke 14,8 km²

Höhenverhältnisse:

Wasserfassung- Wasserspiegel 1.393,00 müA

Turbinenachse 1.143,00 müA

Bruttofallhöhe 250,00m

Nettofallhöhe 225,00m

Druckrohrleitung:

Länge 3.640m

Material, Dimension GGG, DN 900mm sowie Stahl DN 700

Ausbauwassermenge: 1.800 l/s

spezifische Ausbauwassermenge 41,7 l/skm²

Restwassermengen (lt. Projektvorschlag):

20 % der ankommenden Wassermenge, jedenfalls aber 250 l/s

Maschinelle Ausstattung:

Pelton turbine, vertikal, 4 bis 6-düsig

Nennleistung Turbine 3.620 kW

Nennzahl Turbine 750 U/min

Generator

Nennleistung 4.500 kVA

Nennfrequenz 50 Hz

Schleuderdrehzahl 1.350 U/min

Cos Phi 0,80

Energiefortleitung 3.000m, 18/30 kV

Regelerzeugung:

Sommerhalbjahr 12,0 GWh

Winterhalbjahr	3,9 GWh
Gesamtjahreserzeugung	15,9 GWh

2.2. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Der Debantbach ist ein 21,20 km langer Gebirgsbach, der im Nationalpark Hohe Tauern entspringt. Die zusammenhängende, natürlich bis naturnah einzustufende Gewässerstrecke des Debantbaches von ca. 13,3 m Länge, welche sowohl 3 „empfindliche“ Strecken als auch die vom Projekt betroffene Gewässerstrecke umfasst, ist als sehr wertvolle Fließgewässerstrecke einzustufen. Es sind etwa 3,0 km von den zusammenhängend 13,3 km naturnahen und natürlichen Strecken betroffen, das sind etwa 23%, die durch die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens abgewertet werden.

Nur 3,6 % eines tirolweit bearbeiteten Gewässernetzes von 7.647 Flusskilometer sind als „empfindlich“ eingestuft.

Der Debantbach ist im gesamten Projektbereich ein Fluss von sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Kleinwasserkraftanlage am Debantbach (Oberstufe) sind erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation zu erwarten.

Dies erklärt sich damit, dass durch die Wasserentnahme Auswirkungen auf den Grundwasserstand direkt entlang des Debantbaches zu erwarten sind. Es gibt nämlich Abschnitte entlang des Debantbaches, in denen sich das Grundwasser durch den Wasserentzug für die Wasserkraftnutzung absenken wird. In diesem Bereich ist mit Auswirkungen auf die Auwälder (Grauerlenau) zu rechnen. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels ist kurz- bis mittelfristig mit Einflüssen auf die Krautschicht zu rechnen, typische Arten, wie Gaisfuß, Kohldistel oder Bachnelkenwurz dürften Wechselfeuchtezeigern wie Rasenschmiele weichen. Langfristig kann ein tieferer Grundwasserstand die Verjüngung, sohin die Erneuerung, der Grauerle zugunsten der Fichte verhindern.

Auf einer Länge von ca. 3,7 km würde während der Wanderperiode, sohin von Mai bis Oktober, im Mittel nur mehr 20% der Wassermenge im Bachbett verbleiben. Diese erhebliche Reduktion der verbleibenden Wassermenge würde zu erheblichen Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und den Erholungswert führen. Diese Wasserreduktion wird sich auch erheblich auf die Lebensraumeigenschaften sowie die tierische und pflanzliche Besiedelung des Debantbaches und der ufernahen Bereiche auswirken.

Die künftige Situation mit einem Sockelbetrag von 250 l/s und einer dynamischen Dotierung von 20% der an der Wasserfassung ankommenden Wassermenge stellt einen künstlichen Zustand gegenüber dem derzeit natürlichen hydrologischen Zustand dar. Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Hydrologie durch das Vorhaben auszugehen.

Insgesamt werden daher erhebliche Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen prognostiziert.

2.3. Feststellungen zu den (langfristigen) öffentlichen Interessen:

Die Konsenswerberin begründet die Verwirklichung des Vorhabens mit dem öffentlichen Interesse daran, den Anteil erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung im Elektrizitätsbinnenmarkt zu erhöhen (Zielsetzung gemäß Art. 2 RL 2001/77/EG, RL 2009/28/EG, § 4 ÖSG und § 1 Abs. 5 lit. c TEG zum Schutz von Klima und Umwelt) und der Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen (Zielsetzung gemäß § 3 Z 1 EIWOG und § 1 Abs. 5 lit. a TEG zur Wahrung der Versorgungssicherheit und des Wohlstands). Darüber hinaus wird ausgeführt, dass das gegenständliche Vorhaben der Erzeugung von Elektrizität zur Einspeisung in das Netz diene und damit die auf dem Markt angebotene Strommenge erhöht werde. Jede Erhöhung des Stromangebots wirke sich günstig auf den Verbraucher-Strompreis aus. Außerdem sollen mittels strombetriebener Extruder zukünftig hochwertige und komplexe Extrusionsprofile nach einem neuen und kürzlich erfolgreich patentierten Verfahren hergestellt werden können. Mit diesem neuen Standbein sollen in einer ersten Ausbaustufe 30 bis 40 Arbeitsplätze geschaffen werden. Die dafür vorgesehene neue Produktionshalle wurde bereits im November 2008 eingeweiht. Schließlich würden durch die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens mit einem Investitionsvolumen von ca. Euro 9.000.000,00 Wirtschafts- und Beschäftigungsimpulse für die gesamte Region ausgelöst, wobei die Konsenswerberin bei der Ausführung auf die Beiziehung örtlicher und regionaler Unternehmen setze.

Die im gesamten Bezirk [REDACTED] im Jahr 2007 und 2008 nachgefragte elektrische Energie betrug 330 GWh. Die Erzeugung aus Wasserkraft beträgt im Regeljahr etwa 540 GWh. Daraus folgt, dass der Bezirk [REDACTED] einen deutlichen Überhang aus Wasserkraftstromerzeugung gegenüber dem elektrischen Bedarf aufweist.

Die Wertigkeit der durch das Projekt gewonnenen elektrischen Energie fällt eher bescheiden aus. Darüber hinaus wird für den Bezirk [REDACTED] betrachtet lediglich ein geringer Beitrag zur Erhöhung der elektrischen Versorgungssicherheit geleistet, zumal im Bezirk jederzeit deutliche Überschussmengen produziert werden.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu Punkt 2.1. ergeben sich aus den Einreichunterlagen und sind unbestritten.

Die Feststellungen zu Punkt 2.2. ergeben sich aus dem Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 17.12.2009 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 30.03.2010.

In seinem Gutachten vom 17.12.2009 führte der naturkundefachliche Amtssachverständige wörtlich aus wie folgt:

„Befund

Die [REDACTED] hat um die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Debantbach „Debantbach Oberstufe“ angesucht. Die geplante Anlage berührt die Gemeindegebiete von [REDACTED]. Der Projektbereich schließt bachaufwärts an die Entnahmestrecke des KW Debant II der TIWAG an. Am Debantbach werden bereits drei Kraftwerke betrieben (KW Debant I und II der TIWAG und KW Klocker). In diesem Bachbereich war schon in den 1990 Jahren ein Kraftwerkprojekt der TIWAG beantragt. Im Zuge dieses Verfahrens wurde ein umfassendes naturkundliches Gutachten erstattet (Gutachten von [REDACTED] vom 22.03.1995). Obwohl die nunmehrige Planung in einigen wesentlichen Punkten vom seinerzeit beantragten Projekt abweicht, kann jedoch hinsichtlich des Befundes auch auf diese Quelle verwiesen werden.

Das Vorhaben ist im Detail in den Einreichunterlagen dargestellt ([REDACTED]). Die wesentlichen Elemente sind die

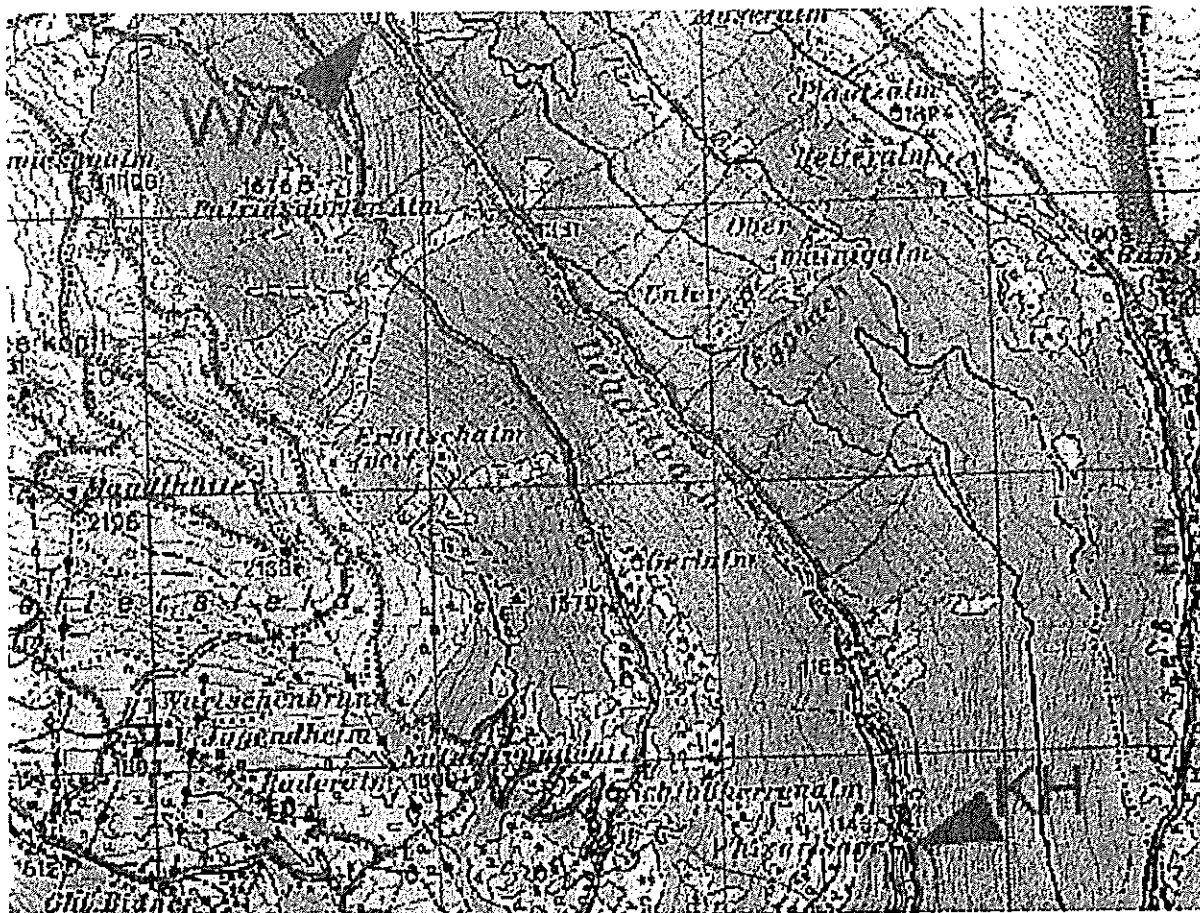
- Wasserfassung im Bereich der bestehenden Geschiebesperre auf einer Höhe von 1396 müA
- Druckrohrleitung (3,62 km) im Bereich bestehender Wege und Straßen (Forstweg, Gemeindestraße), davon ca. 2,9 km orographisch links bis zur Querung des Debantbaches, anschließend ca. 0,7 km orographisch rechts.
Die Querung des Debantbaches erfolgt im Bereich der bestehenden Wegbrücke (Projektsänderung, Email [REDACTED] vom 20.12.2009)
- Rohrbrücke zum orographisch links gelegenen Krafthaus auf einer Höhe von ca. 1143 müA unmittelbar im Nahbereich des Sandfangbeckens der WKA Debant II (Tiwag).

Naturraum

Das Debanttal zweigt östlich von [REDACTED] nach Norden ab.

Der Debantbach ist ein linksseitige Zubringer der Drau und entwässert den südwestlichen Teil der Schobergruppe, deren alpinen Bereiche im Nationalpark Hohe Tauern liegen. Der Abstand der Wasserfassung zur Grenze des Nationalparks beträgt ca. 400 Meter (Landschaftspflegerischem Begleitplan). Das Einzugsgebiet liegt bei der Wasserfassung bei 43,2 km² ([REDACTED]).

Die Schobergruppe besteht im wesentlichen aus silikatischen Gesteinen, vor allem Glimmerschiefer und Paragneise.



Übersichtskarte

Das Projektgebiet befindet sich in einem von Nord-Nordwest nach Süd-Südost ausgerichteten Abschnitt des Debanttales mit eher steilen Flanken in der mittelmontanen Höhenstufe (1100 bis 1400 müA).

Klimatisch ist das Gebiet gegenüber den Innenalpen durch Südstaulagen begünstigt, mit Niederschlägen zwischen 900 und 1200 mm Jahressumme. Niederschlagsmaxima treten im Sommer und etwas geringer im Herbst auf.

Gewässer - Limnologie:

Der Debantbach ist ein 21,20 km langer Gebirgsbach der im Nationalpark Hohe Tauern in einer Höhe von 2540 Meter Seehöhe entspringt. Vom Ursprung bis zur Mündung wird eine Höhe von 1890 Metern überwunden. Der Debantbach verläuft fast durchwegs in einer einheitlichen hydrogeologischen Formation aus kristallinen Schiefem. Eine Ausnahme bildet lediglich eine kurze Strecke im Bereich der Mündung, wo er die Sande und Schotter des Oberen Drautaales durchfließt. Oberhalb des stark verbauten Mündungsbereiches bei [REDACTED] bildet der Debantbach einen weiten Schwemmkegel. Der Eingang zum Debanttal erfolgt über die Talverengung der Debantschlucht. Der darauffolgende Teil verläuft in einem engen Kerbtal, das abschnittsweise von kurzen Verebnungen unterbrochen wird. Im Bereich der unteren [REDACTED] Alm weitet sich die Sohle und die Einhänge flachen etwas ab. Zwischen der [REDACTED] und der [REDACTED] Alm befindet sich eine kurze Gefällestrücke, darüber weitet sich der Talraum erneut auf und bildet eine kleinere Wasserfläche. Der Bachverlauf bis zur [REDACTED] Mütte wechselt zwischen kleinräumigen

Verebnungen und Steilstufen. Auch in der Quellregion fließt der Debantbach durch eine sehr heterogene, kleinräumig wechselnde Talsohle (aus Naturschutzplan Fließgewässer Tirols, Bezirk Osttirol).

Laut Projektunterlagen treten am Debantbach folgende Abflusswerte (Mittelwasserführung MQ) auf:

Monat		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Pegel Obemussdorf E = 56,8 km ²	[l/s]	624	516	566	932	3.571	4.823	3.557	2.433	1.739	1.678	1.324	850
Abflusspende Pegel Obemussdorf	[l/s.km ²]	11,0	9,1	10,0	16,4	62,9	84,9	62,6	42,8	30,6	29,5	23,3	15,0
Wasserfassung E = 43,2 km ²	[l/s]	470	390	430	710	2.720	3.670	2.710	1.850	1.320	1.280	1.010	650

Aus Limnologischen Untersuchungen Teil 1: Seite 3

Auf Basis dieser Abflusswerte wurde Dotationswassermenge ermittelt. Als Pflichtdotations wird laut Projekt 250 L/s vorgeschlagen ((Umweltanalysen Baumgartner & Partner 2009, Seite 34):

Jänner, Februar, März, April:	250 L/s
Mai:	544 L/s
Juni:	734 L/s
Juli:	542 L/s
August:	370 L/s
September:	264 L/s
Oktober:	256 L/s
November:	250 L/s
Dezember:	250 L/s

Aus Limnologischen Untersuchungen Teil 1: Seite 34

Weiters soll eine Dynamisierung der Pflichtwasserabgabe in Abhängigkeit von Zuflüssen vorgesehen werden. Dieser dynamische Anteile läge bei 20 % des aktuellen Zuflusses ab > 1.250 L/s.

Im Zuge der Projektserstellung wurde eine ökomorphologische Zustandskartierung durchgeführt. Aus der nachfolgende Tabelle ist der hohe Natürlichkeitsgrad unter anderem an der Strukturen im Bachbett, Substratzusammensetzung und uferbegleitende Vegetation erkennbar.

Die hydromorphologische Zustandsbewertung ergibt folgenden Befund:

Abschnitt: Hm	1	2	3	4	5	6	7	8
Uferdynamik	2	1	1	1	1	1	1	1
Sohldynamik	2	2	2	2	2	2	2	2
Laufentwicklung	2	1	1	1	1	1	1	1
Substratzusammensetzung	1	1	1	1	1	1	1	1
Strukturen im Bachbett	1	1	1	1	1	1	1	1
Uferbegleitsaum - Vegetation	2	1	1	1	1	1	1	1
Wasserentnahme	ja	0	0	0	0	0	0	0
Schwall	0	0	0	0	0	0	0	0
Stauhaltung	0	0	0	0	0	0	0	0
Querbauwerke (nicht passierbar)	ja	ja	0	0	0	0	0	ja

Aus Limnologischen Untersuchungen Teil 1: Seite 37

Lebensräume und Vegetation

An den Talflanken ist die potentielle Vegetation der Fichten-Tannenwald, der aufgrund der anthropogenen Nutzung an Tanne verarmt ist, teilweise mit stärkerer Beimischung der Buche. Ebenso sind edaphisch bedingt, tannenfreie montane Fichtenwälder, Fichten-Tannen-Buchenwälder auf Karbonatstandorten und Rotföhrenwälder auf flachgründigen, trockenen Standorten ausgebildet (Aschaber 2009).

An feuchten Hängen (Muren, Lawinenzüge) und fast entlang des gesamten Debantbaches im Projektabschnitt sind Grauerlenbestände ausgebildet, die aufgrund ihrer Lage für das Vorhaben relevant sind.

Die Grauerlenbestände entlang des Debantbaches sind laut Einreichunterlage (Aschaber 2009) der Grauerlenau und damit einem geschützten Lebensraumtyp nach der TNSchVO 2006 (Anlage 4, Ziffer 18) zuzuordnen. Dabei handelt es sich um funktionierende, nährstoffreiche Aubereiche mit hohem Grundwasserspiegel. Es gilt das Verbot, diese Standorte so zu behandeln, das der Fortbestand der geschützten Vegetationsgesellschaft unmöglich wird, insbesondere seine natürliche Artenzusammensetzung zu verändern.

Auwälder stehen in Tirol unter einem besonderen Schutz, da sie im letzten Jahrhundert durch Flussregulierungen und Verbauungen großflächig zerstört wurden und nur mehr in kleinen Restbeständen vorkommen. „In den Alpen sind unbeeinflusste Fließstrecken weitgehend nur noch in höheren Lagen anzutreffen“ (Aschaber 2009).

Ein überwiegend hoher Grundwasserstand ist neben Hochwasserereignissen eine der Voraussetzungen für Grauerlenauwälder (Oberdorfer 1992).

Im unteren Projektabschnitt befinden sich einige landwirtschaftliche Extensivflächen, die in der sich öffnenden Schere zwischen Flächenintensivierung und Nutzungsaufgabe in den letzten Jahrzehnten immer seltener werden und aufgrund ihrer Artenvielfalt (z.B. bezüglich Pflanzen und Schmetterlinge) und Vernetzungsfunktion von naturschutzfachlichem Interesse sind.

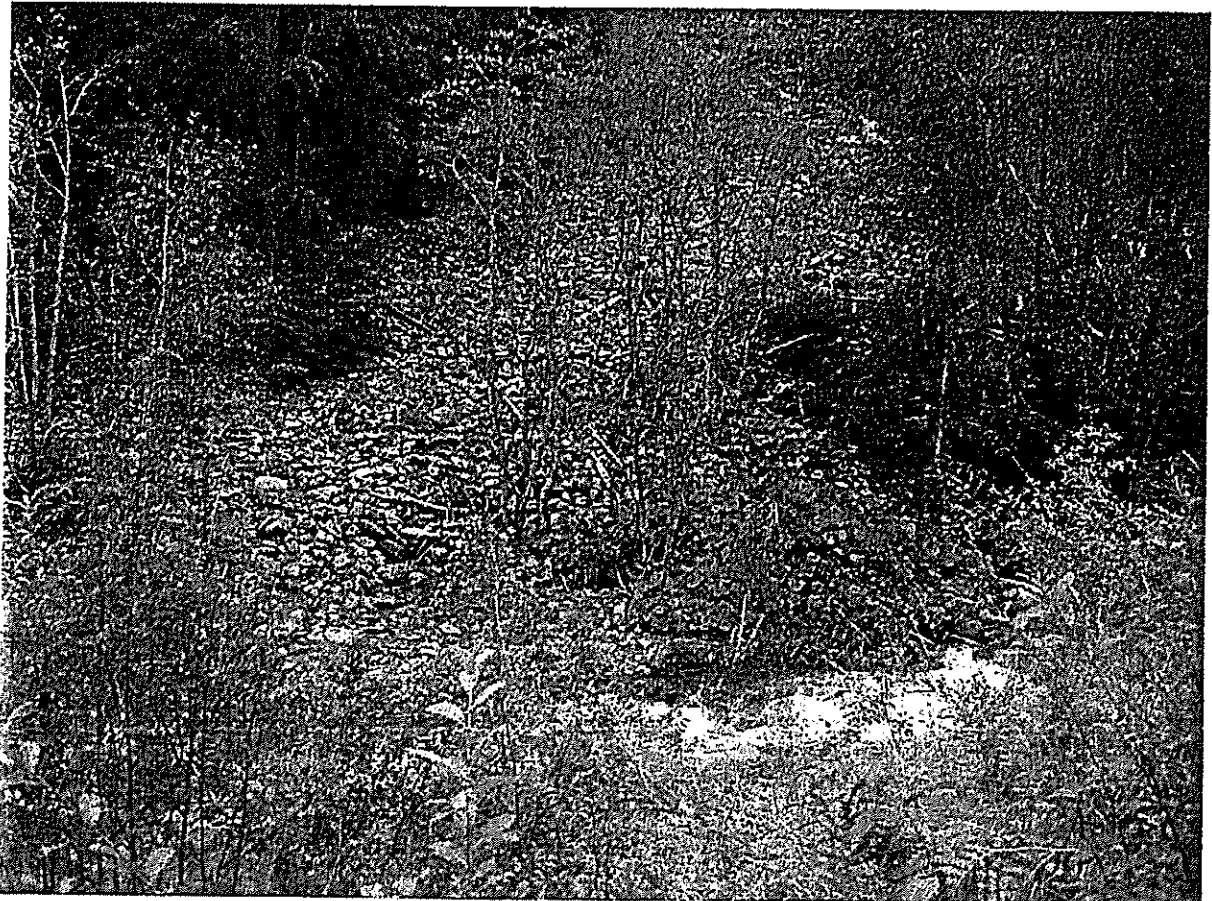
Zwischen Zufahrweg und Bachbett sind vielfach Hochstaudenfluren ausgebildet

Fauna

In den Projektunterlagen sind neben den Untersuchungen zum Makrozoobenthos, im Kapitel 4.6. und 4.7 des Naturschutzoperats (Landschaftspflegerischem Begleitplan), Ausführungen zur Ornithologie und Herpetologie enthalten. Bezüglich Ornithologie wird auf fehlende ornithologische Kartierungen im Debanttal hingewiesen. Im Kap. 6. ist eine Liste von Vogelarten enthalten, die von [REDACTED] im Zuge von Wanderungen in den Jahre 2004 – 2008 gesichtet wurden. Angaben über die genau Ortlichkeit, für die diese Angaben gelten und der Relevanz zum gegenständlichen Projekt, fehlen. Bemerkenswert ist, dass die Wasseramsel nicht im Text erwähnt wurde. Neben der Gebirgsstelze stellt die Wasseramsel eine charakteristische Vogelart der Gebirgsbäche dar und ist für den Debantbach typisch. Beide Arten wurden auch bei der Begehung am 15. 9. 2009 angetroffen. Daten aus dem Atlas der Brutvögel Tirols (Moritz D. & A. Bachler 2001: Die Brutvögel Osttirols – ein kommentierter Verbreitungsatlas) wurden in den Projektunterlagen nicht berücksichtigt.

Im Zuge der Geländeaufnahmen zur Projektserstellung wurde die Mündungsbereiche der Seitenzubringer auf Amphibien (Laichballen und Juvenilstadien) untersucht. Es konnte jedoch keine Amphibien nachgewiesen werden (Seite 22 Landschaftspflegerischem Begleitplan).

Aus den Unterlagen insbesondere der Vegetationskartierung sowie auf Basis des Lokalaugenscheins kann festgestellt werden, dass auf Grund der vorhandenen Lebensräume wie Grauerlenau- und -hangwälder und Hochstaudenfluren, von einer vielfältigen tierischen Besiedelung auszugehen ist, auch wenn sie bei der Projektserstellung nicht gezielt erhoben wurde. Auch reichen zum Beispiel murfähige Gräben mit Grauerlen bis an den Debantbach heran, die zusammen mit den Auwaldstreifen als Verbindungslinien zu den hochmontane und subalpinen Lebensräumen wirken.



Aufnahme 1 vom 15.09.09: Reich strukturierter Murgraben der als Verbindungslinie zu höher gelegenen hochmontanen Bergwäldern dient. Solche Lebensräume sind typisch für das Haselhuhn.

Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols

Der Debantbach wird in der Studie „Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols“ (Auftraggeber: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, 2006) beschrieben und eingestuft. In dieser Studie wurde tirolweit der Ist-Zustand eines Gewässernetzes von insgesamt 7647 km hinsichtlich Morphologie/Verbauungsgrad, Hydrologie und Umlandnutzung beurteilt. Aus der Verknüpfung zwischen der Beurteilung des Ist-Zustandes und der Seltenheit des Gewässertyps wurde der Grad der „naturräumlichen Bedeutung“ abgeleitet.

Der von der Restwassersituation primär betroffene Abschnitt (Fl.-km 7,554 bis Fl.-km 11,285) des Debantbaches wurde demnach als „naturnah, von hoher naturkundefachlicher Bedeutung“ und als „erhaltenswürdig“ eingestuft.

Bei den Einzelparametern wurden die Hydrologie als „unbeeinflusst“ und die Morphologie mit „kein/geringer Verbauungsgrad“ eingestuft. Das Umland wurde mit einer „mittleren“ Nutzungsintensität bewertet und die Gewässerausprägung als „naturnah“ eingestuft.

Im Bereich von der geplanten Wasserfassung bachaufwärts liegt ein Abschnitt vor, der eine „sehr hohe naturräumliche Bedeutung“ aufweist und als „empfindlicher“ Gewässerabschnitt beschrieben ist. Als „empfindlich“ gelten jene naturnahen und natürlichen Gewässerabschnitte von Gewässerraumtypen, bei denen der naturnahe oder natürliche Anteil insgesamt unter 20% in Tirol ausmacht oder bei denen der ausgewiesene Gewässerraumtyp in Tirol insgesamt sehr selten (Gesamtstreckenlänge unter 8 km) ist. In Summe wurden für Tirol lediglich 3,6% als „empfindlich“ ausgewiesen.

Der Bereich der Wasserfassung liegt unmittelbar oberhalb einer Geschiebesperre, oberhalb welcher sich ein verzweigter Abschnitt im aufgefüllten Geschiebebecken etabliert hat.

Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht

Obwohl laut „Naturschutzplan der der Fließgewässerräume Tirols“ (kurz Naturschutzplan) der überwiegende Teil des Projektabschnittes als „naturnah“ bewertet wurde, sieht die „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht“ (kurz Checkliste) bei im Naturschutzplan als naturnahe ausgewiesenen Gewässerabschnitten, die im Oberlauf „empfindliche“ und „einzigartige“ Abschnitte aufweisen, eine Aufwertung vor: „Sobald ein Gewässer einen einzigartigen oder empfindlichen Abschnitt aufweist, gelten alle seine natürlichen und naturnahen Abschnitte als schützenswert“ (Checkliste, AdTLR 2006, Punkt 4.5.1, Seite 16)

Damit ist der gesamte Projektabschnitt als „natürlich“ einzustufen. Im Bereich oberhalb der Wasserfassung liegt zudem ein „empfindlicher“ Abschnitt vor.

Bei Anwendung des Relevanzbaumes der Checkliste ergeben sich folgende Schritte:

Ebene 1: Das Vorhaben liegt in keiner Schutzzone

Ebene 2: Das Vorhaben betrifft keinen sensiblen Gewässertyp

Ebene 3: Das Vorhaben betrifft (marginal) einen „empfindlichen“ Abschnitt, jedoch liegt im gesamten Projektabschnitt ein Gewässer mit „sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ vor.

Landschaftsbild und Erholungswert:

Das Landschaftsbild entlang des Debantbaches wird durch Schotterumlagerungsbereiche am weiteren und flacheren Talboden oberhalb der Geschiebesperre, dem talwärts anschließenden stärker eingeeengten

Kerbtal, das Abschnittsweise durch Verebnungen strukturiert ist, seinen bewaldeten Bergflanken, die durch seitlich einstoßende Murgräben und kleineren Seitengewässer unterbrochen werden, sowie vor allem dem naturbelassenen Bachverlauf des Dabantbaches mit seinen galerieartigen Auwäldern und Hochstaudenfluren geprägt. Das Bachbett ist auf weite Strecken mit große Felsbrocken strukturiert. In Verbindung mit den vor allem orografisch rechtsseitig naturbelassen ausgeprägtem Ufer, den steilen bewaldeten Hängen, Grauerlenwäldern, Murgräben und Seitenbächen, ergibt sich das naturnahe Gepräge des Dabantbaches, welches mehr oder weniger auf der gesamten Ausleitungsstrecke gegeben ist.

Entlang der orografisch linke Seite des Baches führt eine Forststraße, die einerseits als anthropogenes Element im Landschaftsbild in Erscheinung tritt und andererseits als Wanderweg ins Debanttal ausgewiesen ist (Wanderweg Nr. 28 Richtung Seichenbrunn, Lienzer Hütte, Wagenitzseehütte).

Von diesem Wanderweg aus, sind viele unterschiedliche Einblicke auf den Gebirgsbach vorhanden.

Der Wildbachcharakter des Debantbaches war auch bei der Begehung am 15. September 09 erkennbar. Nach Information des Hydrografischen Dienstes betrug der Abfluss am 15.9.2009 an der Pegelstelle Obemussdorf/Debantbach in der Zeit von 10 Uhr bis 14 Uhr MEZ bei etwa $4,1\text{m}^3/\text{s}$, was um mehr als das Doppelte über die Mittelwasserführung laut Projekt liegt (Tabelle Seite 3: 1.739 l/s für September). Dieses Wildbachcharakter kam vor allem durch starke Weißwasserbildung zum Ausdruck (siehe Aufnahme 3). So stellte sich der Debantbach an der Engstelle bei Flkm 19 zum Zeitpunkt der Begehung als tosender Wildbach dar. Das gesamte Bachbett war gefüllt, mit starker Weißwasserbildung. Auch an etwas breiteren Stellen, war zum Zeitpunkt der Begehung am 15. 9. 09 das gesamte Bachbett ausgefüllt (siehe Aufnahme 2). Auch hier trat Weißwasserbildung über die gesamte Breite auf, nur einzelne Bereiche waren weniger benetzt.



Aufnahme 2 vom 15.09.09: Bachabschnitte bei Flkm 10 (Plan Aschaber) mit guten Einblicken vom Weg her



Aufnahme 3 vom 15.09.09: Engstelle mit starke Weißwasserbildung

Gutachten

Das Vorhaben wurde vor allem hinsichtlich folgender Eingriffsfaktoren geprüft:

- *Veränderung der natürlichen Hydrologie durch Ausleitung*
- *Beeinflussung des Grundwassers durch Wasserentnahme*
- *Veränderung des Debantbaches in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild) durch geringer Wasserführung*
- *Veränderung des Erholungswertes durch Verlust an „Wildheit“*
- *direkte Flächenbeanspruchungen durch Wasserfassung, Krafthaus, Triebwasserweg und Stromableitung*

Lebensräume, Vegetation und Fauna:

Die vorliegende Planung sieht vor, dass die Anlagenteile des Vorhabens insbesondere das Entnahmebauwerk und die Druckrohrleitung nahezu vollständig in bereits anthropogen überformten Bereichen zu liegen kommen (Gchiebesperre, Forstweg, Gemeindestraße). Daher sind die Auswirkungen auf die Vegetation und terrestrischen Lebensräumen durch Flächenbeanspruchungen im wesentlichen auf den Bereich der Rohrbrücke und Krafthaus konzentriert. Die vorliegenden Extensivflächen besitzen zwar keinen Schutzstatus, sind aber aufgrund ihrer zunehmenden Seltenheit,

ihrem Artenreichtum und ihrer Funktionen von gewisser Bedeutung. Direkt werden landwirtschaftliche Extensivflächen im Bereich des Krafthauses beansprucht.

Durch die Wasserentnahme sind Auswirkungen auf den Grundwasserstand direkt entlang des Debantbaches zu erwarten. Auch wenn in einigen Bereichen Hangwasser für einen hohen Grundwasserstand sorgen könnten, so ist anzunehmen, dass Abschnitte entlang des Debantbaches vorliegen, in denen sich das Grundwasser durch den Wasserentzug für die Wasserkraftnutzung absenken wird. In diesen Bereichen ist mit Auswirkungen auf die Auwälder zu rechnen. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels ist kurz- bis mittelfristig mit Einflüssen auf die Krautschicht zu rechnen, typische Arten wie Gaisfuß (*Aegopodium podagraria*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*) oder Bachnelkenwurz (*Geum rivale*) dürften Wechselfeuchtezeigern wie Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) weichen. Langfristig kann ein tieferer Grundwasserstand die Verjüngung der Grauerle zugunsten der Fichte verhindern. Damit ist von Beeinträchtigungen des nach der TNSchVO 2006 geschützten Lebensraumes der Auwälder auszugehen.

Die wesentliche Änderung ist jedoch durch den Wasserentzug in diesem naturnahen Bach gegeben. So würde von Mai bis Oktober die Wassermenge im Mittel nur mehr 20 % der Wassermenge im Bachbett verbleiben. Von erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumeigenschaften sowie der tierischen und pflanzliche Besiedelung des Debantbaches und der ufernahen Bereiche ist auszugehen.

Landschaftsbild und Erholungswert:

Während die baulichen Anlagen (Entnahmebauwerk, Entsander, Druckrohrleitung und Krafthaus auf Grund der Planung nur untergeordnet Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (Landschaftsbild) hervorrufen dürften, sind die Auswirkungen durch die Wasserentnahme als sehr bedeutsam und erheblich einzustufen. Der Wildbachcharakter des Debantbaches, der sowohl in seinem Erscheinungsbild als auch in seiner Erlebbarkeit derzeit dominiert, würde erheblich eingeschränkt. Anstelle der imposanten Wassermenge würde ein stark reduzierter Wasserabfluss während der Hauptwanderzeit (Reduktion um 80% am Einlaufbauwerk von Mai – Oktober) den betroffenen Bachabschnitt prägen. Dieses veränderte Wassermenge wird nicht nur optisch und akustisch sondern auch durch Änderung der mikroklimatischen Verhältnisse für den Menschen spürbar und erlebbar (geänderte Kühle und Feuchte durch verringerte Turbulenzen).

Mehr oder weniger die gesamte Entnahmestrecke (ca. 3,7 km) am Debantbach die durch das KW-Debant Oberstufe beeinflusst würde, besitzt durch die leichte Zugänglichkeit vom Wanderweg zum Bachbett und durch ihre Lage an einem wichtigen Zugang zum Nationalpark Hohe Tauern einen bedeutenden Erholungswert. Praktisch die gesamte Entnahmestrecke ist von der im Nahebereich verlaufenden Forststraße, die auch als Wanderweg dient, einsehbar. Derzeit weisen das Bachbett und die Uferbereiche in weitem Bereichen natürliche Verhältnisse auf. Der hohe Natürlichkeitsgrad in Verbindung mit der leichten Zugänglichkeit und damit Erlebbarkeit, weist diesen Abschnitt des Debantbaches als bedeutend für den Erholungswert aus. Durch die schon oben beschriebene Wasserentnahme, würde dieser Gebirgsbach stark an seiner Attraktivität einbüßen. Wie aus vielen anderen Ausleitungsstrecken bekannt, schränken die nicht vorhersehbaren Entsanderspülungen oft in Verbindung mit Warntafeln, dieses Naturerlebnis zusätzlich ein.

Naturschutzplan

Gemäß dem Naturschutzplan besitzt der überwiegende Teil der betroffenen Gewässerstrecke eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung, im Bereich der Wasserfassung reicht das Projekt auf einer Länge von

wenigen Metern zudem in einen „empfindlichen“ Abschnitt von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Insbesondere die Hydrologie wurde im Naturschutzplan als unbeeinflusst bewertet, die durch das Vorhaben jedenfalls in einen beeinflussten Zustand übergeführt werden wird. Die künftige Situation mit einem Sockelbetrag von 250 l/s und einer dynamischen Dotierung von 20% der an der Wasserfassung ankommenden Wassermenge stellt einen künstlichen Zustand gegenüber dem derzeit natürlichen hydrologischen Zustand dar. Damit ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Hydrologie durch das Vorhaben auszugehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kriterien Morphologie und Umland dürften von geringer Bedeutung sein, da aufgrund der Bündelung der Wasserfassung mit der Geschiebesperre, der Führung des Triebwasserweges im Bereich eines bestehenden Weges und des Krafthauses im unmittelbaren Nahbereich der Wasserfassung des KW Debant II weder Morphologie noch Umland erheblich durch das Vorhaben verändert werden dürften.

Checkliste

In Bezug auf die Checkliste ist es von Bedeutung, dass der Debantbach in seinem Oberlauf eine sehr wertvolle Gewässerstrecke aufweist, die für ganz Tirol eine Besonderheit darstellt. Es handelt sich um eine Furkationsstrecke, die im „Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols“ als „sehr seltener Gewässernaturraumtyp“ und als „empfindliche Gewässerstrecke“ ausgewiesen ist. Nur 3,6 % eines tirolweit bearbeiteten Gewässernetzes von 7647 Fließkilometer sind als „empfindlich“ eingestuft. Daraus ergibt sich für den Debantbach eine überregionale, insbes. für ganz Tirol relevante, hohe Bedeutung.

Obwohl diese Gewässerstrecke oberhalb des eigentlichen Projektsgebietes liegt und vom geplanten Kraftwerksprojekt nur randlich berührt wird, ist ihr Vorkommen insofern von Bedeutung, als dass aufgrund der Längsvernetzung eines Fließgewässers die Gewässerabschnitte (trotz Geschiebesperre) in Verbindung zueinander stehen und nicht als isolierte Einheiten betrachtet werden können. Durch besonders wertvolle und bedeutende Gewässerabschnitte wird ein Fließgewässer grundsätzlich aufgewertet (vgl. Checkliste, AdTLR 2006, Punkt 4.5.1, Seite 16).

Die zusammenhängende, natürlich bis naturnah einzustufende Gewässerstrecke des Debantbaches von ca. 13,3 m Länge (kartierte Abschnitte 8-16), welche sowohl 3 „empfindliche“ Strecken als auch die vom Projekt betroffene Gewässerstrecke umfasst, ist daher aus naturkundlicher Sicht insgesamt als sehr wertvolle Fließgewässerstrecke einzustufen. Laut Längenangaben des Naturschutzplanes sind etwa 3,0 km von den zusammenhängenden 13,3 km naturnahen und natürlichen Strecken betroffen, das sind etwa 23%, die durch das Projekt abgewertet würden.

Bei Anwendung des Relevanzbaumes der Checkliste gelangt man zur Einstufung in ein Gewässer mit sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit. Damit ist gemäß Checkliste von einem „Verfahren mit gravierenden naturkundefachlichen Beeinträchtigungen und keinem öffentlichen Interesse“ auszugehen. Die in den Einreichunterlagen (Kurz 2009) unter Punkt 4.8, Seite 25, angeführte Einstufung gemäß Relevanzbaum der Checkliste ist damit nicht zutreffend.

In der Einreichunterlagen (Kurz 2009) wird unter Punkt 4.8 der Einstufung durch den Naturschutzplan bzw. der Checkliste in ein Gewässer mit sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit die Einstufung der WRRL in ein Gewässer mit „höchstens gutem ökologischen Zustand“ gegenübergestellt. Hierzu ist anzumerken, dass die Klassen der WRRL sich nicht auf die Klassen des Naturschutzplanes übertragen lassen. Bei der Checkliste und dem Naturschutzplan stehen in erster Linie die Naturschutzinteressen (auf Basis des TNSchG 2005) aus einem weiteren Blickwinkel im Mittelpunkt. So stellt der Naturschutzplan auch relative Bezüge der Fließgewässertypen und ihres Zustandes innerhalb Tirols her, weshalb die Ausweisung von

seltenen, empfindlichen und einzigartigen Strecken möglich wurde. Die Klassen der WRRL werden dieser Betrachtungsweise nicht gerecht.

Schlussfolgerungen:

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Wasserkraftanlage Debantbach – Oberstufe sind erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation insbesondere durch die Veränderung des an den Debantbach anstehenden Grundwasserregimes und den damit verbundenen Folgen für die Grauerlenau zu erwarten.

Weiters würde das Vorhaben durch die erhebliche Reduktion der verbleibenden Wassermenge im Bachbett auf einer Länge von ca. 3,7 km, insbesondere während der Wanderperiode zwischen Mai und Oktober zu erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und den Erholungswert führen. Diese Wasserreduktion würde sich auch erheblich auf die Lebensraumeigenschaften Besiedelung durch die Tiere und Pflanzen auswirken.

Bei Überprüfung des Vorhabens anhand des Relevanzbaumes der Checkliste ist festzustellen, dass das Vorhaben ein Gewässer mit „sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ berührt und von „gravierenden naturkundefachlichen Beeinträchtigungen und keinem öffentlichen Interesse“ auszugehen ist.

Dies kann auch fachlich aufgrund der derzeit noch natürlichen Hydrologie und weitgehend natürlichen Morphologie begründet werden, da insbesondere die Hydrologie durch das Vorhaben in einen künstlichen Zustand übergeführt würde.“

Mit Schriftsatz vom 19.01.2010 ging eine Äußerung des rechtsfreundlichen Vertreters der Konsenswerberin zum naturkundefachlichen Gutachten vom 17.12.2009 ein. Dem Schriftsatz angeschlossenen waren die Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 11.01.2010, eine Verhandlungsschrift vom 04.07.1995, ein Schreiben der Gemeinde [REDACTED] vom 14.12.2009, ein Schreiben der Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle [REDACTED] vom 23.11.2009 sowie eine Verhandlungsschrift vom 24. und 25.11.1992.

Im Wesentlichen führte die Konsenswerberin, vertreten durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter aus, dass entgegen dem Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 17.12.2009 erhebliche Auswirkungen auf die Interessen des Naturschutzes ausgeschlossen seien. Außerdem sei die naturschutzfachliche Wertigkeit der von der Wasserentnahme betroffenen Gewässerstrecke weder mit „sehr hoch“ noch mit „hoch“ zu bewerten. Die im Naturschutzplan enthaltene naturräumliche Bewertung eines Gewässerabschnitts sei keineswegs endgültig und unumstößlich, sondern stelle vielmehr eine vorläufige Beurteilung dar, die im Einzelfall einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen sei. Die simple Übernahme der im Plan dargestellten Ergebnisse sei im Regelfall nicht statthaft. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der maßgeblichen Bachstrecke könne höchstens mit „mittel“ bewertet werden. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bleibe eine Rechtsfrage, deren Lösung unter Anwendung des Tiroler Naturschutzgesetzes durch die erkennende Behörde, nicht aber unter Anwendung einer höchstens als Richtschnur zu beurteilenden „Checkliste“ ohne Gesetzes- oder Verordnungskraft durch den dem Verfahren beigezogenen naturkundefachlichen Amtssachverständigen zu erfolgen habe. Die Pauschalbehauptung, der Debantbach würde im Mittel nur mehr 20% seines Wassers führen, als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Interessen des Naturschutzes heranzuziehen, sei unzulässig. Nur bei richtiger Interpretation der durch das Vorhaben bedingten Abflussverhältnisse könnten die Folgewirkungen zutreffend analysiert werden. Richtig sei vielmehr, dass sich der Wert 20% auf die Dotierwassermenge, nicht jedoch auf die Restwassermenge beziehe. Beim

Entnahmebauwerk nehme die Restwassermenge lediglich in den Monaten Mai, Juni, Juli eines Durchschnittsjahres im Mittel den Wert von 20% an. In den Monaten Mai, Juni, Juli eines Durchschnittsjahres erhöhe sich die Restwassermenge aufgrund des Überwassers im Mittel auf beachtenswerte 40%, 53% bzw. 37%. Entgegen der Ausführungen im Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen werde die Hydrogeologie im betroffenen Bachabschnitt durch das Vorhaben lediglich geringfügig beeinflusst. Außerdem seien die Annahmen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zu den Auswirkungen der Wasserentnahme auf den Grundwasserhaushalt und den Grauerlenbestand unbegründet. Durch die Wasserentnahme werde im Bachbett zwar der Wasserspiegel sinken. In Bächen, wie dem Debantbach liege dieser Absenkungsbereich aber nur im niedrigen Zentimeterbereich, da eine Verringerung der Wassermenge in erster Linie eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und nicht der Wassertiefe bewirke. Eine erheblich negative Beeinflussung der ufernahen Grauerlenbestände sei daher nicht zu erwarten. Es sei daher davon auszugehen, dass durch die Absenkung des Wasserspiegels im Debantbach lediglich kaum signifikante Auswirkungen auf die Vegetation, insbesondere die Grauerlenaue, erwartet werden könnten. Die Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Landschaftsbild seien unter Berücksichtigung der kleinräumigen Wirkung des Baches sowie des Umfangs der künstlichen und natürlichen (Seitenzubringer) Dotierung der Restwasserstrecke nur von untergeordneter Bedeutung. Für die Bewertung des Landschaftsbildes sei irrelevant, dass die Hauptwanderzeit in die Monate Mai bis Oktober falle. Zur Hauptwanderzeit sei ganz allgemein zu bemerken, dass die Nutzung der bachnahen Straße als Wanderweg nur untergeordnete Bedeutung habe. Die Straße diene vielmehr dem motorisierten Ausflugsverkehr als Zubringer in den Nationalpark (Parkplatz Seichenbrunn). Der Erholungswert der Landschaft mit ihren prägenden Elementen Bach und Straße sei im Vorhabensbereich nur von untergeordneter Bedeutung und gegenüber möglichen Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich.

In der Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 11.01.2010, welche im Wesentlichen bereits im Schriftsatz vom 19.01.2010 Erwähnung fand, wird ergänzend die Restwasserabgabe an der geplanten Wehranlage dargestellt, woraus sich ein Jahresmittel von 1.351 l/s und ein Jahresmittel-Restwasser von 424 l/s ergebe. Die Mindestdotierung betrage sohin im Schnitt 31% der Mittelwasserführung.

Aufgrund dieser Äußerung des rechtsfreundlichen Vertreters der Konsenswerberin führte der naturkundefachliche Amtssachverständige mit Schreiben vom 30.03.2010 auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Herrn [REDACTED] vom 11.01.2010 wörtlich aus wie folgt:

„A. Zu den gutachterlichen Ausführungen im Allgemeinen:

.. insbesondere mangelt es an begründeten quantitativen Angaben, aus denen das Maß möglicher Beeinträchtigungen abgeschätzt werden kann (Seite 2, letzter Absatz)

Stellungnahme:

Zu diesem Thema werden mit Ausnahme auf Seite 3 im 1. Absatz keine konkreten Punkte angeführt, die eine eindeutige Zuordnung zum naturkundefachlichen Gutachten und damit eine Beantwortung ermöglichen würden.

Die auf Seite 3 im 1. Absatz geforderte nähere Darstellung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf Seite 12 des naturkundefachlichen Gutachtens geht insofern ins Leere, da es sich hierbei um die Schlussfolgerungen handelt. Die Begründungen hinsichtlich der Erheblichkeit der Auswirkungen sind in den vorangehenden Kapiteln ausgeführt.

B. Zur Beurteilung der Auswirkungen als erheblich:

Hinweis auf die Stellungnahme von [REDACTED] in der erhebliche Auswirkungen auf die Interessen des Naturschutzes ausgeschlossen werden (Seite 3).

Stellungnahme:

In der Stellungnahme von [REDACTED] wird ab Seite 4 eine Methode zur Beurteilung von Beeinträchtigungen in der FFH - Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Bei dieser Methode, die bei Verträglichkeitsprüfungen in Natura 2000 Gebieten zu Anwendung kommt, werden Datengrundlagen vorausgesetzt, die im gegenständlichen Fall nicht vorliegen. So wäre zum Beispiel zu klären, ob es sich bei der in Anspruch genommen Fläche nicht um einen für die Art essentiellen oder obligaten Bestandteil des Habitats handelt.

Die naturkundliche Beurteilung im gegenständlichen Fall konzentrierte sich auf naturkundlich wesentliche Bereiche, wie Bedeutung des Gewässers im überregionalen Kontext, Veränderung der Lebensraumeigenschaft des Gewässers und der Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungswert. Für diese Themenbereiche wurden die Auswirkungen im Gutachten entsprechend behandelt.

C. Anwendung der Checkliste:

Die Einstufung des von der Ausleitung betroffenen Abschnitts des Debantbachs im Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols als „naturnah“ und die daran anschließende Beurteilung der naturschutzfachlichen Wertigkeit als „sehr hoch“ ist unzutreffend.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der von der Wasserentnahme betroffenen Gewässerstrecke ist weder mit „sehr hoch“ noch mit „hoch“ zu bewerten. (Seite 3)

Stellungnahme:

Die hydrologische Charakteristik im „Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols“¹ (kurz Naturschutzplan) gibt eine Veränderung der Abflusscharakteristik durch Wasserentnahme, Schwallbetrieb sowie durch die Beeinflussung durch Beschneiungsanlagen wieder (siehe Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols. Methodisches Konzept zur Bewertung von Fließgewässerräumen. Überarbeitete Fassung Mai 2006).

Da für den überwiegenden Teil der von der projektierten Ausleitung betroffenen Gewässerstrecke keine Beeinflussung durch Wasserentnahme, Schwallbetrieb und Beschneiungsanlagen vorliegt ist die Einstufung der hydrologischen Charakteristik des maßgeblichen Gewässerabschnitts als unbeeinflusst zutreffend und die Beurteilung der Gewässerraumausprägung mit naturnah korrekt.

¹ Amt der Tiroler Landesregierung (2006): Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols (Studie im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz).

Eine Beeinträchtigung des Feststoffhaushalts ist laut Naturschutzplan kein Einstufungskriterium hinsichtlich der hydrologischen Charakteristik.

Das Vorhaben, insbesondere die Wasserentnahme berührt auch keinen als „empfindlich“ einzustufenden Bachabschnitt. (Seite 4, letzter Absatz)

Stellungnahme:

Als „empfindlich“ gelten laut Naturschutzplan naturnahe oder natürliche Gewässerstrecken, bei denen der ausgewiesene Gewässerraumtyp insgesamt nur mehr einen geringen Anteil (<20 %) an natürlichen und naturnahen Gewässerstrecken aufweist oder bei denen der ausgewiesene Gewässerraumtyp sehr selten (Gesamtstreckenlänge < 8 km) ist.

Wie bereits im naturkundefachlichen Gutachten vom 17. 12. 2009 (U-14.212/56) ausführlich dargestellt wurde, „... ist der von der Restwassersituation primär betroffene Abschnitt (Fl.-km 7,554 bis Fl.-km 11,285) des Debantbaches als „naturnah, von hoher naturkundefachlicher Bedeutung“ und als „erhaltenswürdig“ eingestuft. Das Umland wurde mit einer „mittleren“ Nutzungsintensität bewertet und die Gewässerausprägung als „naturnah“ eingestuft. Im Bereich von der geplanten Wasserfassung bachaufwärts liegt ein Abschnitt vor, der eine „sehr hohe naturräumliche Bedeutung“ aufweist und als „empfindlicher“ Gewässerabschnitt beschrieben ist...“ (aus naturkundefachlichem Gutachten, Zahl U-14.212/56).

Dieser bachaufwärts der geplanten Wasserfassung liegende Bachabschnitt weist Furkationsstrecken auf. Furkationsbereiche sind aufgrund der Geländemorphologie unabhängig von der Geschiebesperre vorhanden. Somit ist die Einstufung dieses bachaufwärts der geplanten Wasserfassung liegende Bachabschnittes im Naturschutzplan als „empfindliche Gewässerstrecke“ zutreffend und richtig.

In der „Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht“² werden besonders wertvolle Gewässerabschnitte wie folgt berücksichtigt: „Sobald ein Gewässer einen einzigartigen oder empfindlichen Abschnitt aufweist, gelten alle seine natürlichen und naturnahen Abschnitte als schützenswert.“

Wie bereits dargelegt ist der oben angegebene betroffene Projektsabschnitt als „natürlich“ einzustufen. Im Bereich oberhalb der Wasserfassung befindet sich zudem ein „empfindlicher“ Abschnitt. Somit liegen die Voraussetzungen vor, welche in der Checkliste die Ausweisung eines Gewässers mit „sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ begründen.

An der Einstufung der betroffenen Gewässerstrecke gemäß Relevanzbaum der Checkliste in ein Gewässer mit sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit entsprechend den Ausführungen im naturkundefachlichen Gutachten vom 17. 12. 2009 (U-14.212/56) ist daher festzuhalten.

D. Auswirkungen des Vorhabens auf die Wasserführung im Debantbach

² Amt der Tiroler Landesregierung (2006): Checkliste für Wasserkraftwerke bis 15 MW Engpassleistung aus naturschutzfachlicher Sicht (beschlossen mit Regierungsbeschluss vom 19.12.2006).

Die sachverständige Stellungnahme geht wiederholt unzutreffend davon aus, dass bei Verwirklichung des Kraftwerksvorhabens in der Ausleitungsstrecke nur mehr 20% der derzeitigen Abflussmenge verbleiben (zB Seite 10: „So würden von Mai bis Oktober im Mittel nur mehr 20% der Wassermenge im Bachbett verbleiben.“). (Seite 5)

Stellungnahme:

Es wird zutreffend bemerkt, dass in den Monaten August, September und Oktober eines Durchschnittsjahres die Restwassermenge im Mittel nur den Wert von 20% annimmt. Eine Erhöhung dieses Wertes ist in den Monaten Mai-Juli nur bei angenommenem Überwasser begründbar.

Die Tabelle auf Seite 7 der Stellungnahme von [REDACTED] vom 11.01.2010 (Umweltanalysen Baumgartner & Partner KG) weicht von der Tabelle auf Seite 10 des technischen Berichts (Einreichprojekt Beilage 1, Technischer Bericht Plan Nr. [REDACTED])

- In der Stellungnahme [REDACTED] wird in den Monaten Mai-Juli mit einem höheren „Einzug“ gerechnet im Vergleich zur „Triebwassermenge“ in den Projektunterlagen – eine entsprechende Begründung fehlt.
- Der mittlere Abfluss im Monat Juni wird in der Stellungnahme [REDACTED] und im technischen Bericht unterschiedlich angenommen: 2670 L/s bzw. 3670 L/s
- Die Berechnung des Überwassers in der Stellungnahme [REDACTED] ist nicht nachvollziehbar. Am Beispiel Mai wird dies dargestellt: $MQ_{\text{Monat}} 2720 \text{ L/s}$ reduziert um $MQ_{\text{Rest}} 544 \text{ L/s}$ = Nutzwasser 2176 L/s. Bei einem Einzug von 1800 L/s ergibt sich ein Überwasser von 376 L/s und nicht 920 L/s wie in der Tabelle auf Seite 7 angeführt.

Die Pflichtdotierung beträgt 24% der Mittelwasserführung (unter Berücksichtigung eines mittleren Abflusses im Juni von 3670 L/s und der entsprechenden Pflichtdotierung von 734 L/s).

Die Ausführung auf Seite 7 der Stellungnahme [REDACTED] vom 11.01.2010, dass die Mindestdotierung somit im Schnitt 31 % der Mittelwasserführung beträgt, ist somit nicht nachvollziehbar.

Die Aussagen im naturkundefachlichen Gutachten beziehen sich auch auf die wesentliche Änderung der verbleibenden Wassermenge im Bachbett, die sowohl die Lebensraumeigenschaften, Tiere und Pflanzen als auch Landschaftsbild und Erholungswert betreffen.

Diese im naturkundefachlichen Gutachten angenommene Veränderung der Hydrologie werden somit durch die Stellungnahme von [REDACTED] vom 11.01.2010 nicht in ihrer Bedeutung für die beurteilten Schutzzinhalte widerlegt.

E. Auswirkungen des Vorhabens auf die Hydrologie

Die sachverständige Stellungnahme hält auf Seite 11 unzutreffend fest, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Hydrologie durch das Vorhaben auszugehen sei... Die durch das Vorhaben bedingte hydrologische Beeinflussung ist wegen der gewählten Dotierung an der Wasserfassung nur als geringfügig zu beurteilen, sodass eine Verschlechterung des Gewässerzustands nicht eintritt. (Seite 6)

Stellungnahme:

Die Dotierwassermenge beträgt im Mittel 24% der Mittelwasserführung eines Durchschnittsjahres. Zudem betrifft die Wasserentnahme eine nach dem Naturschutzplan in ihrer hydrologischen Charakteristik unbeeinflusste Strecke. Die zu erwartende Veränderung der hydrologischen Verhältnisse, welche eine veränderte Einstufung im Naturschutzplan zur Folge hätte, kann daher nicht als "geringfügige" Beeinflussung bezeichnet werden.

F. Auswirkungen des Vorhabens auf Bestand und Entwicklung der Grauerlenau

Stellungnahme:

In der Äußerung zur Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen ([REDACTED] Rechtsanwältin Partnerschaft vom 19.01.2010, OZ 62) wird wiederholt eine Wasserspiegelabsenkung im Zentimeterbereich konstatiert. Z.B. Seite 6: Durch die Wasserentnahme wird im Bachbett zwar der Wasserspiegel sinken. In Bächen wie dem Debantbach liegt dieser Absenkungsbereich aber nur im niedrigen Zentimeterbereich, da eine Verringerung der Wassermenge in erster Linie eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und nicht der Wassertiefe bewirkt.

Dagegen vermerkt [REDACTED] seiner Stellungnahme eine Absenkung im niedrigen Dezimeterbereich (Seite 6). Tatsächlich liegt laut diesen Ausführungen der Wasserspiegel bei vollem Einzug um rund 30 cm niedriger! Hier von einer Absenkung im Zentimeterbereich zu sprechen entspricht nicht den Tatsachen.

Zudem wird angemerkt, dass sich die Abflussminderung in Abhängigkeit des Querschnitts unterschiedlich auf Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe auswirkt. Dabei ist bei geringem Querschnitt in Abhängigkeit von den Neigungsverhältnissen v.a. mit einer Reduktion der Fließgeschwindigkeit zu rechnen, während bei größerem Gewässerquerschnitt in erster Linie ein Absinken des Wasserspiegels zu erwarten ist.

Zur Gefährdung der Grauerlenau ist folgendes anzumerken:

Die Vegetationsentwicklung natürlicher Weichholzaunen zeigt eine enge Kopplung mit der Wasserführung. Die Veränderung der Hydrologie wird als primäre Gefährdungsursache gesehen. Zur Lebensraumcharakteristik der Grauerlenau zählt eine regelmäßige Überflutung durch Hochwässer (Ellmauer 2005)³. Bei Minderung der natürlichen Dynamik, wird auch die Überflutung und Dynamik im ufernahen Grundwasser beeinflusst.

Der Fortbestand des Vegetationstyps an einem von Ausleitung betroffenen Gewässer ist daher als gefährdet anzusehen.

Die durch Grauerlen gebildete Weichholzau der Gebirgsflüsse liegt knapp über Mittelwasserniveau (Ellmauer 2005). Die Reduktion der Abflussmenge durch Ableitung mit Pflichtdotations auf Niedrigwasserniveau, wie in dem vorliegenden Projekt vorgesehen, beeinträchtigt damit den Lebensraum

³ Ellmauer, T. (2005): 91E0 * Auenwälder mit *Ainus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae). In: Ellmauer, T. (Hrsg.), Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, pp 515-528.

der Grauerle. Diese Beeinträchtigung würde erst durch die Aufdotierung durch Zuflüsse im Verlauf der betroffenen Gewässerstrecke nach und nach abgeschwächt.

G. Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild

Die Annahme, dass am Einlaufbauwerk von Mai bis Oktober eine um 80% reduzierte Wassermenge auftreten würde, ist falsch. (Seite 7)

Die Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der kleinräumigen Wirkung des Baches sowie des Umfangs der künstlichen und natürlichen (Seitenzubringer) Dotierung der Restwasserstrecke nur von untergeordneter Bedeutung. (Seite 8)

Stellungnahme:

Zur Reduktion der Abflussmenge wurde bereits unter Punkt D. Stellung genommen.

Zur Frage der Hauptwanderzeit wurden die Nächtigungszahlen für den Bezirk [REDACTED] und der Gemeinde [REDACTED] herangezogen. Dabei stellte sich heraus, dass im August sowohl für den ganzen Bezirk (19 %) als auch für die betroffene Gemeinde (28%) im Jahr 2009 die meisten Nächtigungen verzeichnet wurden. Der Schluss von den Nächtigungszahlen auf Wanderaktivitäten ist zulässig. Dies bedeutet, dass zur Hauptwanderzeit ab der Wehranlage nur 20 % der Wassermenge im Bachbett verbleiben.

Der Debantbach ist ein Gebirgsbach der in seiner naturbelassenen Gewässerstrecke Wildbachcharakter aufweist. Sein Erscheinungsbild wird wesentlich durch den Wasserabfluss geprägt. Eine Reduktion der Abflussmenge durch die geplante Ausleitung würde damit sein typisches Gepräge verändern.

Die Wasserentnahme wirkt sich damit entscheidend auf das Landschaftselement Bach aus und bedingt dadurch eine Veränderung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigung würde erst nach und nach durch den Zufluss aus Seitenzubringern abgeschwächt.

Der Debantbach stellt das Rückgrat des Tales dar und definiert in seiner landschaftlichen Wirkung den gesamten Talraum. Daher kommt der Veränderung dieses zentralen Landschaftselementes eine besondere Bedeutung zu. Wie bereits von Riccabona 1991⁴ ausgeführt, kommen den Gebirgsbächen eine besondere ästhetische Bedeutung zu. Bäche (Steilstrecken) sind neben Wasserfällen, Seen-Moore und Gipfel die wichtigsten Elemente die zur Schönheit des Landschaftsbildes beitragen. Bei Bächen spielt vor allem die Natürlichkeit eine zentrale Rolle. Durch das gegenständliche Projekte würde ein als naturnahe eingestuft Bachabschnitt wesentlich entwertet. Die Behauptung in der Stellungnahme das es sich hierbei um Auswirkungen von untergeordneter Bedeutung für das Landschaftsbild handelt, ist nicht zutreffend.

H. Auswirkungen des Vorhabens auf den Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert der Landschaft mit ihren prägenden Elementen Bach und Straße ist im Vorhabensbereich nur von untergeordneter Bedeutung und gegenüber möglichen Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich. (Seite 9)

⁴ Riccabona, S. (1991): Ästhetische Eigenwerte und Bewertungsmethodik. In: Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau, Abt. f. Gewässerregulierung, Technische Universität Wien (Hrsg), Landschaftswasserbau 11 „UVP in Wasserwirtschaft und Wasserbau (Technik und Management)“ 10. Seminar Landschaftswasserbau an der TU Wien 1991.

Stellungnahme:

Wie bereits im naturkundlichen Gutachten im Befund ausgeführt, verläuft mehr oder weniger entlang der gesamten geplanten Entnahmestrecke der Wanderweg ins Debanttal (Wanderweg Nr. 28 Richtung Seichenbrunn, Lienzer Hütte, Wagenitzseehütte). Von diesem Wanderweg aus, sind viele unterschiedliche Einblicke auf den Gebirgsbach vorhanden. Wie bereits unter Punkt G dargelegt, stellt der Debantbach mit seinem Wildbachcharakter das zentrale und vom Weg aus gut einsehbar und erfahrbare Landschaftselement in diesem Abschnitt dar.

Die Behauptung in der Stellungnahme, dass das prägende Element Bach nur von untergeordneter Bedeutung und gegenüber möglichen Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sei (Seite 9) ist somit nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil, gerade naturnahe Bäche stellen prägende Elemente dar, die zur Schönheit des Landschaftsbildes wesentlich beitragen (Riccabona 1991). Durch seine Zugänglichkeit und Nähe zur Hauptwanderroute in den Nationalpark Hohe Tauern vom Talkessel Lienz aus, wird diese Bedeutung noch erhöht. Gerade in diesen Zugangsbereichen in den Nationalpark ist es wichtig, dass der naturnahe Charakter der Landschaft und deren Erlebbarkeit möglichst erhalten bleiben.“

Mit Schriftsatz vom 27.04.2010 erstattete der rechtsfreundliche Vertreter der Konsenswerberin ein neuerliches Vorbringen zur ergänzenden Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 30.03.2010. Ergänzend legte er eine weitere Stellungnahme des [REDACTED], vor.

Im Wesentlichen handelt es sich bei diesem Vorbringen um Wiederholungen der bereits mit Schriftsatz vom 19.01.2010 erstatteten Stellungnahme. Ergänzend wurde ausgeführt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Abflussverhältnisse in den vorliegenden Unterlagen der Konsenswerberin richtig dargestellt seien. Während es sich bei der Tabelle auf Seite 10 des Technischen Berichts, Seite 1, um arithmetische Monatswerte handle, gebe die Tabelle auf Seite 7 der von Herrn [REDACTED] erfassten Stellungnahme vom 11.01.2010 die Momentansituation bei einem Abfluss im Ausmaß des Monatsmittels an. Richtig sei, dass für den mittleren Abfluss im Juni 3.670 l/s zu veranschlagen sei. Aus den von der Antragstellerin überlassenen Unterlagen sei sohin eindeutig zu erkennen, dass die gutachterliche Annahme, es verblieben nur mehr 20% des Wassers im betroffenen Bachabschnitt, unzutreffend sei.

In der mit Schriftsatz vom 27.04.2010 vorgelegten Stellungnahme des Herrn [REDACTED] [REDACTED] erfolgt eine „Richtigstellung“ der Darstellung der Jahresverteilung der mittleren monatlichen Restwasserabgaben, wobei sich das Jahresmittel auf 1.434 l/s und das Jahresmittel Restwasser auf 507,5 l/s erhöhe.

Die unter Punkt 2.2. angeführten Feststellungen konnten nunmehr aufgrund nachfolgender Erwägungen getroffen werden:

Vorauszuschicken ist, dass es sich beim Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen um ein Beweismittel handelt, welches der freien Beweiswürdigung durch die Behörde unterliegt. Maßgeblich für den Beweiswert eines Gutachtens ist also sein innerer Wahrheitsgehalt. Die Behörde hat das Gutachten daher auf seine Vollständigkeit, auf die Freiheit von Widersprüchen sowie insbesondere seine Schlüssigkeit, das heißt, daraufhin zu prüfen, ob es den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht.

Der Beweiswert eines tauglichen Sachverständigengutachtens kann grundsätzlich nur mehr durch Vorbringen der Partei auf gleichem fachlichen Niveau (vgl. VwGH vom 20.02.1992, Zahl 91/09/0154) oder durch ein fachlich fundiertes Gegengutachten erschüttert werden (vgl. VwGH vom 18.09.2002, Zahl 2002/07/0052).

Nach Ansicht der erkennenden Behörde handelt es sich beim Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 17.12.2009 um ein fachlich fundiertes, schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten. Nichtsdestotrotz hat sie sich mit dem seitens des Vertreters der Konsenswerberin mit Schriftsatz vom 19.01.2010 beigebrachten Gegengutachten des Herrn [REDACTED] vom 11.01.2010 auseinandergesetzt und von Amts wegen ein Ergänzungsgutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, datiert mit 30.03.2010, eingeholt.

Im Ergänzungsgutachten setzt sich der naturkundefachliche Amtssachverständige unter Bezugnahme auf die Äußerung des rechtsfreundlichen Vertreters der Konsenswerberin als auch das Gegengutachten des [REDACTED] vom 11.01.2010, mit den Einwendungen intensiv auseinander und bekräftigt die Ausführungen in seinem Gutachten vom 17.12.2009. Auch das Ergänzungsgutachten ist als fachlich fundiert anzusehen und entkräftet schlüssig und nachvollziehbar die Einwendungen der Konsenswerberin.

In der Folge wurde mit Schriftsatz vom 27.04.2010 wiederum eine Äußerung des rechtsfreundlichen Vertreters sowie ein weiteres Gegengutachten des Herrn [REDACTED] vorgelegt. Im Wesentlichen werden darin die bereits erhobenen Einwendungen gegen das Gutachten vom 17.12.2009 wiederholt, sodass seitens der erkennenden Behörde keine Notwendigkeit bestand, wiederum ein Ergänzungsgutachten einzuholen.

Was nunmehr die mit Schriftsatz vom 27.04.2010 vorgelegte, geänderte bzw. korrigierte Darstellung der Jahresverteilung der mittleren monatlichen Restwasserabgaben betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass der naturkundefachliche Amtssachverständige bereits in seinen Stellungnahmen vom 17.12.2009 und vom 30.03.2010 von den nunmehr korrigierten Werten ausging. So geht aus Seite 4 des Ergänzungsgutachtens hervor, dass die Pflichtwasserabgabe unter Berücksichtigung eines mittleren Abflusses im Juni von 3.670 l/s und der entsprechenden Pflichtdotations von 734 l/s 24 % der Mittelwasserführung beträgt. Wenn nunmehr Herr [REDACTED] darüber hinaus in seiner Stellungnahme vom 11.01.2010 zur Auffassung gelangt, dass die Mitteldotation 31 % der Mittelwasserführung betrage und in seiner weiteren Stellungnahme zum Schluss kommt, dass selbige 35 % beträgt, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei in beiden Fällen um Rechenfehler handeln muss. In der Stellungnahme vom 11.01.2010 muss das Jahresmittel-Restwasser nämlich nicht 424 l/s, sondern 334 l/s betragen, sodass sich insgesamt eine Mindestdotations von 24 % der Mittelwasserführung ergibt. In seiner weiteren Stellungnahme, in welcher er eine „korrigierte“ Tabelle darstellt, muss das Jahresmittel-Restwasser ebenfalls nicht wie dort angeführt 507 l/s, sondern richtigerweise 351 l/s lauten, sodass sich ebenfalls eine Mindestdotations von 24% der Mittelwasserführung ergibt. Im Übrigen ergibt sich aus diesen Tabellen auch rechnerisch – wie vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen ausgeführt – dass in den Monaten Mai bis Oktober im Mittel nur mehr 20% der Wassermenge im Bachbett verbleiben. Lediglich bei Berücksichtigung des angeführten Überwassers wäre eine Erhöhung dieses Wertes in den Monaten Mai – Juli begründbar. In diesem Zusammenhang ist auf das Ergänzungsgutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom

30.03.2010 zu verweisen, wonach die Berechnung des Überwassers nicht nachvollziehbar ist. Dies trifft auch auf die mit Schriftsatz vom 27.04.2010 vorgelegte Stellungnahme des Herrn [REDACTED] u.

Im Ergebnis hat der naturkundefachliche Amtssachverständige daher ein fachlich fundiertes, schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten, welchem die erkennende Behörde die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen zweifelsfrei entnehmen konnte, erstattet. Die erkennende Behörde konnte dem Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vollinhaltlich folgen. Es ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens zu erwarten sind. Das Vorbringen der Konsenswerberin bzw. die eingebrachten Gegengutachten konnten diesen Feststellungen nicht entgegen treten.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass das auf einem ausreichenden Befund beruhende schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen nicht erschüttert werden konnte. Zwar kommt einem Amtsgutachten keine beweismachende Monopolstellung zu, dennoch ist im gegenständlichen Fall das Amtsgutachten im Werte des Beweismittels seinem inneren Wahrheitsgehalt beurteilt und für gut befunden worden.

Die Feststellungen zu Punkt 2.3. ergeben sich zum einen aus den Ausführungen des rechtsfreundlichen Vertreters der Konsenswerberin. Die Feststellungen zur Energiewirtschaft stützen sich auf die schlüssige und nachvollziehbare Stellungnahme des Energiebeauftragten des Landes Tirol im wasser- und forstrechtlichen Bewilligungsverfahren. Die Konsenswerberin ist diesen Ausführungen, welche ihr bekannt waren, nicht entgegen getreten.

4. Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Vorauszuschicken ist, dass nach § 43 Abs. 2 2. Satz TNSchG 2005 dem Antrag um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, soweit es sich nicht um Pläne in Natura 2000-Gebieten handelt, der Nachweis des Eigentums am betroffenen Grundstück oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen ist, es sei denn, dass aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften eine Enteignung oder die Einräumung von Zwangsrechten zugunsten des Vorhabens möglich ist.

Im vorliegenden Verfahren konnten nicht alle Zustimmungserklärungen vorgelegt werden. Es besteht hier jedoch grundsätzlich die Möglichkeit einer Enteignung bzw. einer Einräumung von Zwangsrechten nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, sodass im vorliegenden Fall die Möglichkeit besteht, das naturschutzrechtliche Verfahren ohne Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer abzuwickeln (vgl. VwGH vom 16.11.1998, Zahl 98/10/0268).

4.1. Bewilligungstatbestände:

Die Interessen des Naturschutzes sind im § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 als Ziel formuliert, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und

nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich dabei auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und unabhängig davon, ob sie sich in ihrem üblichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 bedürfen folgende Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen
- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen der Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, sowie Geländeabtragungen und Geländeaufschüttung außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 7 Abs. 2 lit. a Ziffer 1 und 2).

Nach § 8 TNSchG 2005 bedürfen in Auwäldern außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- c) die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung.

Gemäß § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9 etc. nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt (Ziffer 1) oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen nach § 1 Abs. 1 überwiegen (Ziffer 2).

Dass im gegenständlichen Fall Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen gegeben sind, ergibt sich aus den Feststellungen zu Punkt 2.2.

Im Ergebnis kommt hier daher nur mehr ein Verfahren über eine Bewilligung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 2 TNSchG 2005 in Betracht.

4.2. Interessenabwägung:

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist im Verfahren über eine Bewilligung gemäß § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs.1 TNSchG 2005 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, Erholungswert, Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume, möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem sind die anderen langfristigen öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüberzustellen (vgl. VwGH vom 15.12.2006, Zahl 2005/10/0023, u.v.a.).

4.2.1. Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes:

Aus den getroffenen Feststellungen geht hervor, dass die Durchführung der geplanten Maßnahmen zur Verwirklichung der Kleinwasserkraftanlage am Debantbach (Oberstufe) die Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert zur Folge hat. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu rechnen.

Den getroffenen Feststellungen ist darüber hinaus zu entnehmen, dass durch die Veränderungen des Grundwasserregimes und den damit verbundenen Folgen für die Grauerlenau erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation zu erwarten sind.

Nach § 3 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 sind die in der Anlage 4 angeführten gefährdeten besonderen Pflanzengesellschaften unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 und 2 dahingehend geschützt, als es verboten ist, ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird.

In der Anlage 4 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 ergibt sich aus Ziffer 18, dass Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) eine besonders geschützte Pflanzengesellschaft ist.

Im Projektbereich des gegenständlichen Vorhabens befindet sich folglich eine aufgrund der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 besonders geschützte Pflanzengesellschaft, sodass es verboten ist, diesen Standort so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere ihre natürliche Artenzusammensetzung verändert wird.

Wie den getroffenen Feststellungen entnommen werden kann, kann ein tieferer Grundwasserstand die Verjüngung der Grauerle zugunsten der Fichte verhindern, sodass die Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 widerspricht und der Grauerlenbestand langfristig zerstört wird.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 kommt in diesem Zusammenhang nicht in Frage.

4.2.2. Andere langfristige öffentliche Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens:

Zufolge dieser mit dem Projekt der Konsenswerberin verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes hängt die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens davon ab, ob langfristige öffentliche Interessen an dessen Verwirklichung bestehen und gegebenenfalls, ob diese ein solches Gewicht haben, dass davon gesprochen werden kann, dass sie die Naturschutzinteressen überwiegen.

Wie den getroffenen Feststellungen entnommen werden kann, begründet die Konsenswerberin das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens mit der Zielsetzung gemäß Art. 2 RL 2001/77/EG, RL 2009/28/EG, § 4 ÖSG und § 1 Abs. 5 lit. c TEG zum Schutz von Klima und Umwelt und der Zielsetzung gemäß § 3 Z 1 EWOOG und § 1 Abs. 5 lit. a TEG zur Wahrung der Versorgungssicherheit und des Wohlstands:

Artikel 1 der Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/39/EG determiniert, dass mit dieser Richtlinie ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben wird. In ihr werden verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch und für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor festgelegt. Gleichzeitig werden Regeln für statistische Transfers zwischen Mitgliedstaaten, gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern, Herkunftsnachweise, administrative Verfahren, Informationen und Ausbildung und Zugang zum Elektrizitätsnetz für Energie aus erneuerbaren Quellen aufgestellt. Ferner werden Kriterien für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen vorgeschrieben. Artikel 2 der vorzitierten Richtlinie enthält lediglich Begriffsbestimmungen.

§ 1 Abs. 5 des Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 – TEG 2003, LGBl. 88/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2010, determiniert als Ziel dieses Gesetzes der Tiroler Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen (lit. a) und den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen (lit. b).

Gemäß § 3 Ziffer 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EWOOG, BGBl. I. Nr. 143/1998, in der Fassung BGBl. I. Nr. 106/2006, ist es Ziel dieses Bundesgesetzes, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen.

Ziel des Ökostromgesetzes – ÖSG, BGBl. I. Nr. 49/2002, in der Fassung BGBl. I. Nr. 104/2009, ist es nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in einem Ausmaß zu erhöhen, dass im Jahr 2010 der in der Richtlinie 2001/77/EG als Referenzwert angegebene Zielwert von 78,1 % erreicht wird. Nach Abs. 2 leg. cit. ist die Neuerrichtung und Erweiterung von Ökostromanlagen bis zum Jahr 2015 in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass durch Ökostromanlagen mit Kontrahierungspflicht durch die Ökostromabwicklungsstelle, durch Ökostromanlagen auf Basis von Abgabe mit Anspruch auf Investitionszuschuss oder durch Ökostromanlagen mit Anspruch auf Investitionszuschuss ein Gesamtanteil von 15 %, gemessen an der Abgabemenge an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen, erzeugt wird. In diesem Zielwert ist die Stromerzeugung aus neu errichteten Kleinwasserkraftanlagen sowie mittleren Wasserkraftanlagen sowie die durch Optimierung und Erweiterung von bestehenden Kleinwasserkraftanlagen

erzielte zusätzliche Stromerzeugung seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes, BGBl. I. Nr. 149/2002, enthalten, nicht jedoch die Neuerrichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW.

Die Zielsetzungen der vorgenannten Bestimmungen, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energie zu erhöhen bzw. der Tiroler Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen, stellen damit zweifellos grundsätzlich langfristige öffentliche Interessen dar.

Ob eine Kleinwasserkraftanlage dieser Zielsetzung jedoch in geeigneter Weise entspricht und daher ein (langfristiges) öffentliches Interesse an der Errichtung dieser Anlage besteht, ist stets im Einzelfall zu beurteilen.

Seitens der Konsenswerberin wurde aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht dargetan, worin gerade das langfristige öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Kleinwasserkraftanlage am Daberbach (Oberstufe) in der gegenständlich vorliegenden Planung liegt. Vielmehr ergibt sich aus den getroffenen Feststellungen, dass die Wertigkeit der durch das Projekt gewonnenen elektrischen Energie eher bescheiden ausfällt und für den Bezirk ████████ betrachtet lediglich ein geringer Beitrag zur Erhöhung der elektrischen Versorgungssicherheit geleistet wird, zumal im Bezirk jederzeit deutliche Überschussmengen produziert werden. Darüber hinaus weist der Bezirk ████████ ohnedies bereits einen deutlichen Überhang aus Wasserkraftstromerzeugung gegenüber dem elektrischen Bedarf auf. Aufgrund dieser Feststellungen ist auch die Behauptung, das gegenständliche Kleinwasserkraftwerk trage dazu bei, der Bevölkerung kostengünstigere Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen, nicht nachzuvollziehen. Die bloße Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung ist im Hinblick auf die geschilderten Größenordnungen nicht als maßgeblich zu bezeichnen, sodass die Errichtung des gegenständlichen Kleinwasserkraftwerks auch keinesfalls die Reduktion von CO₂-Emissionen sicherstellt.

Aus den getroffenen Feststellungen geht hervor, dass die Konsenswerberin das (langfristige) öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens auch darin begründet, dass mittels strombetriebener Extruder zukünftig hochwertige und komplexe Extrusionsprofile nach einem neuen und kürzlich erfolgreich patentierten Verfahren hergestellt werden könne. Mit diesem neuen Standbein wolle die Konsenswerberin in einer ersten Ausbaustufe 30 bis 40 Arbeitsplätze schaffen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Bewilligung im Sinne des § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 eines konkreten Projekts nicht nur sei, dass an einem Nutzen, den das Projekt erbringen soll, allgemein ein langfristiges öffentliches Interesse besteht, sondern auch, dass das konkrete Projekt zur langfristigen qualitativen oder quantitativen Sicherung dieses Interesses erforderlich ist (vgl. VwGH vom 23.02.2009, Zahl 2007/10/0205).

Den getroffenen Feststellungen ist zu entnehmen, dass die für den oben genannten Zweck errichtete Produktionshalle bereits im November 2008 eingeweiht wurde. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Konsenswerberin unabhängig vom Ausgang des Bewilligungsverfahrens auf das neue Standbein setzen

wird. Der jährliche Strombedarf für diese neuen Maschinen kann auch auf andere Art und Weise bezogen werden.

Darüber hinaus ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach in naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zu beurteilen ist, ob an der Errichtung des beantragten Kraftwerks ein langfristiges öffentliches Interesse besteht, nicht aber, ob ein vom Antragsteller erzielter Gewinn öffentlichen Interessen zugeführt werden soll (vgl. VwGH vom 15.12.2006, Zahl 2005/10/0023), zu verweisen.

Im Ergebnis kommt die erkennende Behörde daher zum Schluss, dass langfristige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Kleinwasserkraftwerkes am Debantbach (Oberstufe) nicht bestehen.

4.2.3. Öffentliche Interessen am Naturschutz:

Wie aus den getroffenen Feststellungen zu Punkt 2.2. zweifellos hervorgeht, verläuft der Debantbach im gesamten Projektgebiet „natürlich“. Im Bereich oberhalb der Wasserfassung liegt zudem ein „empfindlicher“ Abschnitt vor. Nur 3,6 % eines tirolweit bearbeiteten Gewässernetzes von 7.647 Flusskilometer sind als „empfindlich“ eingestuft. Daraus ergibt sich für den Debantbach eine überregionale, insbesondere für ganz Tirol relevante, hohe Bedeutung. Im Ergebnis liegt im gesamten Projektabschnitt ein Gewässer mit „sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ vor. Durch die Verwirklichung des gegenständlichen Projektes würden in etwa 23% dieser sehr wertvollen Fließgewässerstrecke abgewertet werden.

Das öffentliche Interesse am Naturschutz ist folglich darin zu sehen, dass der Debantbach als Gewässer mit „sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ erhalten bleibt.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere Artikel 7 des Protokolls „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, in der Fassung BGBl. III Nr. 110/2005, zu erwähnen, wonach grundsätzlich soweit als möglich sowohl bei neuen als auch schon bei bestehenden Wasserkraftanlage die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen über die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher zu stellen sind.

Dies ist im vorliegenden Fall insbesondere durch den durch das geplante Vorhaben bedingten Wasserentzug und dem damit einhergehenden Verlust der Natürlichkeit bzw. Unbeeinflusstheit des mit „sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ bewerteten Debantbaches nicht gegeben.

4.2.4. Abwägungsprozess:

Im Zuge einer Interessensabwägung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 2 TNSchG 2005 hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Seitens der erkennenden Behörde sind nunmehr die festgestellten öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen. Es ist folglich das öffentliche Interesse an der Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung gegen das Interesse an der Vermeidung von (erheblichen) Naturbeeinträchtigungen abzuwägen:

Nach einem Abwägungsprozess geht die erkennende Behörde davon aus, dass zwar ein grundsätzliches langfristiges öffentliches Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu attestieren ist, jedoch das öffentliche Interesse an der Bewahrung der beschriebenen Landschaft vor störenden Eingriffen das öffentliche Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Kleinwasserkraftwerkes überwiegt. Darüber hinaus liegt – wie oben ausgeführt – das gegenständliche Vorhaben auch nicht im langfristigen öffentlichen Interesse.

Gemäß § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung zu versagen, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht vorliegen.

Selbst wenn die erkennende Behörde das langfristige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens bejahen würde, ist jedenfalls keinesfalls davon auszugehen, dass von einem Überwiegen der langfristigen öffentlichen Interessen zu sprechen sein kann. Vielmehr ist insbesondere aufgrund der „sehr hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit“ und der überregionalen hohen Bedeutung des Debantbaches im Projektbereich davon auszugehen, dass jedenfalls – auch bei Bejahung eines grundsätzlichen langfristigen öffentlichen Interesses an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen – im gegenständlichen Fall die öffentlichen Interessen nicht überwiegen können. Vielmehr sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen jedenfalls als derart schwer einzuschätzen, dass die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen müsste, dass kein Überwiegen etwaiger langfristiger öffentlicher Interessen vorliegt. Im Rahmen einer Abwägung zwischen den massiven Beeinträchtigungen eines unbeeinflussten bzw. unverbauten Flusses und einem etwaigen öffentlichen Interesse hätte die Naturschutzbehörde im Zweifel zugunsten der Natur zu entscheiden gehabt (vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984).

Insgesamt war daher die Bewilligung zu versagen.

Die Kostenvorschrift stützt sich auf die oben angeführten Gesetzesstellen.

Erght an:

1. die [REDACTED], zH Herrn Mag. Michael Traut, Thal-Wiesen 40, 6112 Assling;
2. die [REDACTED], zH Herrn RA [REDACTED], [REDACTED], 6020 Innsbruck;
3. die Marktgemeinde [REDACTED], zH Herrn Bürgermeister, [REDACTED];
4. die [REDACTED], zH Herrn Bürgermeister, [REDACTED];
5. den Landesumweltanwalt von Tirol, [REDACTED], 6020 Innsbruck;

Erght abschriftlich zur gefälligen Kenntnis per Email an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, [REDACTED];
2. die naturkundefachliche Amtssachverständige, [REDACTED], im Hause;
3. den limnologischen Amtssachverständigen, [REDACTED];
4. die Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, im Hause (Bezug: do. IIIa1-W-10.196/132);
5. die Abt. Emissionen-Sicherheitstechnik-Anlagen, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
6. die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1 – 3, 6020 Innsbruck;
7. das Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, per E-mail;
8. Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED];
9. die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED], zH Frau Bezirkshauptfrau Dr. Olga Reisner, 9900 Lienz.

Für die Landesregierung:

[REDACTED]